

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt Wien 40

# Stenographisches Protokoll

## 7. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

### X. Gesetzgebungsperiode

### Mittwoch, 27. März 1963

#### Tagesordnung

1. Erklärung des Vorbehaltes des Bundespräsidenten der Republik Österreich zu Artikel 18 der Anlage II des Abkommens über das einheitliche Wechselgesetz vom 7. Juni 1930
2. Erneuerung von Berufungsverfahren in Strafsachen
3. Abänderung des Anmeldegesetzes

#### Inhalt

##### Personalien

Krankmeldungen (S. 210)  
Entschuldigungen (S. 210)

##### Fragestunde

Beantwortung der mündlichen Anfragen 105, 106, 124, 112, 93, 85, 127, 114, 94, 128, 86, 97, 113, 87, 109, 118, 98, 119 und 99 (S. 210)

##### Anfrage

Antrag auf dringliche Behandlung der Anfrage 17/J (S. 222) — Ablehnung (S. 223)

##### Ausschüsse

Zuweisung des Antrages 57 (S. 221)

##### Regierungsvorlagen

- 40: Erhöhung der im März 1963 auszahlenden Sonderzahlung — Finanz- und Budgetausschuß (S. 222)
- 44: Verkehr mit Speisesalz — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 222)
- 45: Protokoll über den Beitritt Israels zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen — Zollausschuß (S. 222)
- 46: Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle 1963 — Unterrichtsausschuß (S. 222)
- 47: Abänderung des Eisenbahngesetzes 1957 — Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (S. 222)
- 48: 7. Gehaltsgesetz-Novelle — Finanz- und Budgetausschuß (S. 222)

##### Immunitätsangelegenheit

Auslieferungsbegehren gegen den Abgeordneten Weinmayr — Immunitätsausschuß (S. 222)

##### Verhandlungen

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (34 d. B.): Erklärung des Vorbehaltes des Bundespräsidenten der Republik Österreich zu Artikel 18 der Anlage II des Abkommens über das einheitliche Wechselgesetz vom 7. Juni 1930 (42 d. B.)  
Berichterstatter: Eibegger (S. 223)  
Genehmigung (S. 223)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (35 d. B.): Erneuerung von Berufungsverfahren in Strafsachen (43 d. B.)  
Berichterstatter: Mark (S. 223)

Redner: Dr. Piffel-Perčević (S. 224), Zeilinger (S. 228) und Bundesminister für Justiz Dr. Broda (S. 230)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 231)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (51/A) der Abgeordneten Machunze und Genossen: Novelle zum Bundesgesetz vom 14. Dezember 1961, BGBl. Nr. 12/1962, über die Anmeldung von Sachschäden, die durch Umsiedlung oder Vertreibung entstanden sind (Anmeldegesetz) (41 d. B.)

Berichterstatter: Machunze (S. 232 und S. 235)

Redner: Dr. Tull (S. 232) und Dr. Kos (S. 234)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 235)

#### Eingebracht wurden

##### Antrag der Abgeordneten

Dr. Hauser, Kulhanek, Marwan-Schlosser, Grundemann-Falkenberg und Genossen, betreffend Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG.) hinsichtlich der Leistung des Wochengeldes (58/A)

##### Anfragen der Abgeordneten

Dr. Tončić-Sorinj, Gabriele, Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß und Genossen an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, betreffend die Ratifikation der in der Beratenden Versammlung des Europarates angenommenen Empfehlung 345 vom 15. Jänner 1963 (13/J)

Dr. Tončić-Sorinj, Gabriele, Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß und Genossen an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, betreffend die Ratifikation der in der Beratenden Versammlung des Europarates angenommenen Empfehlung 342 vom 15. Jänner 1963 (14/J)

Dr. Piffel-Perčević, Dr. Josef Gruber, Dr. Haider, Mayr, Mittendorfer und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend Stickstoffskandal (15/J)

Czernetz, Ernst Winkler, Brauneis, Preußler, Dr. Winter, Katzengruber, Wastl und Genossen an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, betreffend die Teilnahme Österreichs an der Europäischen wirtschaftlichen Integration (16/J)

Dr. van Tongel, Mahnert und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend Vorlage einer Novelle zum Bundesgesetz vom 16. 3. 1931, BGBl. Nr. 181, über Volksbegehren (17/J)

## Beginn der Sitzung: 11 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. Maleta und  
Zweiter Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet.

Das amtliche Protokoll der 6. Sitzung des Nationalrates vom 13. März 1963 ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Stohs und Weidinger.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Dr. Haselwanter, Matejcek, Dr. Nemezc, Dr. Neuner und Tödling.

### Fragestunde

**Präsident:** Wir gelangen zur Fragestunde. Ich beginne jetzt — um 11 Uhr 3 Minuten — mit dem Aufruf der Anfragen.

Wir kommen zur Anfrage 105/M des Herrn Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Scheuch, (FPÖ) an den Herrn Landwirtschaftsminister, betreffend verminderte Bahnschwellenbestellung:

Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um einer zusätzlichen Gefährdung der Existenz unserer Bergbauern, die durch die für 1963 vorgesehene Reduktion der Bahnschwellenbestellung nach Menge und Preis bewirkt wird, zu begegnen?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. **Hartmann:** Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Die Beschaffungsdirektion der Österreichischen Bundesbahnen hat bisher jährlich rund 340.000 Stück Buchenschwellen, 60.000 Stück Eichenschwellen und 90.000 Stück Lärchenschwellen aus dem Inland bezogen. Nun werden die Österreichischen Bundesbahnen in diesem Jahr aus budgetären Gründen den Ankauf von Buchenschwellen auf zirka 190.000 Stück reduzieren müssen. Es bleibt jedoch die Bezugsquote für Eichen- und Lärchenschwellen auf der gleichen Höhe wie 1962, nämlich bei 60.000 Stück Eichenschwellen und 90.000 Stück Lärchenschwellen, sodaß insbesondere für die Bergbauern, welche Lärchenlieferanten sind, keine Einschränkung der Absatzmöglichkeit von Lärchen eintritt.

Überdies wurde von der Interessengemeinschaft österreichischer Schwellenerzeuger mit Italien ein Exportgeschäft über 150.000 Stück grüne Buchenschwellen fix abgeschlossen, sodaß auch beim Buchenschwellenabsatz gegenüber dem Vorjahr, in dem ungefähr 340.000 Stück verkauft werden konnten, insgesamt keine Verringerung eintreten dürfte.

Auf den ausländischen Schwellenabsatzmärkten bestehen für Lärchenschwellen wegen der um zirka 13 Jahre kürzeren Lebensdauer der Lärchenschwellen gegenüber den Buchenschwellen und wegen des etwas höheren Preises nur geringe Absatzchancen. Lediglich mit Ägypten ist man jetzt in Verhandlung wegen eines Exportgeschäftes, das allerdings erst dann zum Tragen kommen kann, wenn die Zahlungsschwierigkeiten überwunden werden können.

Außerdem hat das Österreichische Holzforschungsinstitut eine Imprägnierungsmöglichkeit ausgearbeitet, welche die bisherigen Schwierigkeiten bei der Imprägnierung derartiger Hölzer beseitigen soll.

Im Interesse der bergbäuerlichen Betriebe unternimmt das Landwirtschaftsministerium auch weiterhin Bemühungen in der Richtung, daß gerade solche Sortimente, wie sie die Lärchenschwellen darstellen, bei den bestehenden Exportrestriktionen liberaler behandelt werden.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. **Scheuch:** Herr Minister! Nach fachlichen Berichten und Feststellungen hat sich die Verwendung von Betonschwellen in Österreich bekanntlich nicht bewährt beziehungsweise nicht den gestellten Erwartungen entsprochen. Könnten Sie in naher Zukunft darüber Auskunft geben, welchen Erfolg die bisherigen Bemühungen gehabt haben, durch neue Imprägnierungsverfahren die Hochwertigkeit von Lärchenschwellen noch weiterhin zu steigern?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. **Hartmann:** Ich werde diese Frage gern im Einvernehmen mit dem Österreichischen Holzforschungsinstitut prüfen.

**Präsident:** Anfrage 106/M des Herrn Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Scheuch (FPÖ) an den Herrn Landwirtschaftsminister, betreffend Seuchenfreiheit polnischer Importschweine:

Laut Wiener Marktbericht vom 5. März 1963 wurden in der Kontumazanlage am Zentralviehmarkt St. Marx 200 Stück Schweine aus Polen aufgetrieben und verkauft, weshalb ich die Frage stelle, ob die Seuchenstandsverhältnisse in Polen erwiesenermaßen bereits wieder so günstig sind, daß eine abermalige Einschleppung der Maul- und Klauenseuche mit Viehimporten aus Polen mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. **Hartmann:** Bekanntlich ist

**Bundesminister Dipl.-Ing. Hartmann**

am 7. Jänner dieses Jahres das erste Mal in Wien-St. Marx bei vier österreichischen Rindern Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden. Es ist aber trotz eingehender Erhebungen nicht möglich gewesen, die Seuchenprovenienz einwandfrei festzustellen. Bei der vielfach — auch von mir — ausgesprochenen Vermutung beziehungsweise aufgestellten Behauptung, daß die Seuche durch polnische Schlachtschweine eingeschleppt worden sei, handelt es sich um eine Annahme, der man allerdings andererseits wieder entgegenhalten kann, daß bisher alle aus Polen eingeführten Schlachtschweine anlässlich der Schlachtung als seuchenunbedenklich befunden worden sind.

Zur Frage der Maul- und Klauenseuche und deren Ausbreitung in Polen erlaube ich mir folgendes zu sagen: Das Seuchengeschehen in Polen wird von der österreichischen Veterinärverwaltung genau verfolgt, und zwar an Hand periodischer Tierseuchenausweise, die wir laufend bekommen; dabei handelt es sich um Halbmonatsausweise und um telegraphisch übermittelte Wochenausweise. Es ist dabei festgestellt worden, daß die Maul- und Klauenseuche in Polen auf bestimmte Gebiete beschränkt geblieben ist und in ihrer Ausbreitungstendenz etwa mit dem Seuchengeschehen in Niederösterreich, Wien und Burgenland verglichen werden kann.

Ein- und Durchfuhrverbote auf Grund des Tierseuchengesetzes können wir nur dann treffen, wenn die Ausbreitungstendenz oder der Charakter der Seuche Maßnahmen zum Schutze der einheimischen Tierbestände unbedingt geboten erscheinen lassen oder wenn die erfolgte Einschleppung einer Seuche mit absoluter Sicherheit auf aus dem Ausland eingeführte Tiere oder tierische Rohstoffe zurückzuführen ist. Ich bin überzeugt, daß die österreichische Landwirtschaft beziehungsweise deren politische Mandatäre es nicht verstehen könnten, wenn Nachbarstaaten aus dem Seuchengeschehen in Niederösterreich, Wien und Burgenland ableiten würden, daß die Einfuhr von österreichischem Zucht-, Nutz- und Schlachtvieh in die betreffenden Länder verboten werden müßte.

Das Seuchengeschehen in Polen wurde jedenfalls zum Anlaß genommen, Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, die nach menschlichem Ermessen den größtmöglichen Schutz vor einer Seucheneinschleppung gewährleisten.

Nun hat der Herr Abgeordnete in seiner Anfrage konkret Bezug genommen auf den Import von 200 Stück Schweinen am 5. März dieses Jahres. Anlässlich dieses Importes sind die folgenden veterinärbehördlichen Einfuhrbedingungen vorgeschrieben worden:

1. Einfuhr der Schweine ausschließlich aus der Woiwodschaft Rzeszow, weil diese nachgewiesenermaßen seit über zwei Jahren gänzlich frei von Maul- und Klauenseuche ist.

2. Gemeinsame acht- bis zehntägige Quarantäne der Schweine in Polen unmittelbar vor der Verladung der Tiere nach Österreich.

3. Zusätzliche Desinfektion der Waggons vor der Verladung der Tiere.

4. Eingehende tierärztliche Grenzkontrolle der Schweine.

5. Vermarktung und Schlachtung der Tiere ausschließlich im Auslandsschlachthof Wien.

6. Eine 48stündige Schlachtungsfrist.

Ich möchte schließlich darauf hinweisen, daß gegenüber Polen schon seit längerer Zeit sehr strenge veterinärbehördliche Einfuhrbedingungen vorgeschrieben sind. Es dürfte in diesem Zusammenhang auch die Feststellung von Interesse sein, daß Italien die Einfuhr von Klautieren und von Fleisch aus Polen wieder zugelassen hat, obwohl polnische Rinder vor mehreren Wochen in der Eisenbahngrenzstation Pontebba maul- und klauenseuchekrank befunden worden sind.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

**Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Scheuch:** Herr Minister! Ist Ihnen bekannt, daß seit Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Wien-St. Marx — Sie haben das Datum 7. 1. 1963 genannt — bis Anfang März 1963 die dortigen Schweinstallungen bei unbehindertem Marktpersonenverkehr weder entmistet noch desinfiziert worden sind und daß in den betreffenden Stallungen laufend weiterhin in- und ausländische Schweine untergebracht worden sind?

Aus diesem Grunde und in Anbetracht der in den letzten Tagen erneuten Seuchenausbrüche in Niederösterreich und Burgenland darf ich mir die Frage erlauben, wieso dieser gefährliche und mit dem Tierseuchengesetz zweifellos kaum vereinbare Zustand durch so viele Wochen geduldet werden konnte, wodurch St. Marx zu einem gefährlichen Zentralpunkt der Seuchenverschleppung geworden ist.

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

**Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann:** Daß keinerlei Desinfektionsmaßnahmen in Wien-St. Marx durchgeführt worden sein sollen, ist mir nicht bekannt. Ich werde mich aber auf Grund der Anfrage sehr gern und sehr intensiv dafür interessieren.

Auf Grund des Tierseuchengesetzes habe ich eine Kundmachung über die Beschränkung des Personenverkehrs im Gelände des Zentralviehmarktes St. Marx erlassen. Ich bin auch

**Bundesminister Dipl.-Ing. Hartmann**

bemüht, mich dafür zu interessieren, inwieweit diese Kundmachung auf Grund des Tierseuchengesetzes, die im Einvernehmen mit den Veterinärbehörden der Stadt Wien erlassen worden ist, durchgeführt wird oder nicht. Sollte es hier Schwierigkeiten geben, dann werden wir vielleicht den Herrn Bürgermeister von Wien bitten müssen, für eine gewisse Zeit Polizeiasistenz anzusprechen, weil der Zentralviehmarkt Wien-St. Marx sehr viele Zugänge und Ausgänge hat und die Marktbehörde in Wien-St. Marx vermutlich nicht über so viel Personal verfügt, daß alles so streng und genau überwacht werden kann, wie es im Interesse der Bekämpfung einer Seuchenverschleppung erforderlich wäre.

Ich werde aber diese Anfrage gerne zum Anlaß nehmen, mich hierfür sehr genau zu interessieren und allenfalls dem Herrn Bürgermeister von Wien zu empfehlen, zur Durchführung dieser Kundmachung über die Beschränkung des Personenverkehrs in Wien-St. Marx, wenn es notwendig ist, Polizeiasistenz anzusprechen. (*Abg. Jonas: Es war leider schon notwendig!*) Es war leider schon einmal notwendig; diese Kundmachung hat in manchen Kreisen ziemliche Aufregung verursacht.

**Präsident:** Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. **Scheuch:** Herr Minister! Der letzte Seuchenausbruch in Österreich, der den Aufwand erheblicher öffentlicher Mittel gefordert hat, hat wieder einmal die Frage nach Systemisierung von österreichischen Veterinärdelegierten in den ausländischen Importstaaten aktualisiert. Ich darf Sie daher fragen, ob seit Ihrer Antwort auf meine seinerzeitige Anfrage eine Änderung in der ablehnenden Haltung der Oststaaten bezüglich einer Seuchenstandskontrolle durch österreichische Veterinärdelegierte eingetreten ist.

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. **Hartmann:** Es ist mir nicht bekannt, daß eine Änderung eingetreten ist. Wir haben jedoch einen ziemlich intensiven veterinärbehördlichen Kontakt nicht nur mit den Oststaaten, sondern überhaupt mit allen in Frage kommenden Ländern. Ich habe mir früher zu sagen erlaubt, daß wir zum Beispiel von Polen nicht nur die Halbmonatsausweise bekommen, sondern sogar telegraphisch oder telephonisch die Wochenstandsausweise über den jeweiligen Stand der Seuche. Wir haben aber auch verhältnismäßig gute Kontakte mit anderen Oststaaten, welche zeitweise Lieferländer für Schlachtrinder — das

ist ja schon seit längerer Zeit nicht der Fall — oder für Schlachtschweine sind.

Bezüglich einer Entsendung von österreichischen Veterinärdelegierten haben wir bisher keine Schwierigkeiten gehabt. Wenn ein Veterinärorgan in einen ausländischen Staat gefahren ist, wurde dort alles offengelegt und jede Auskunft erteilt. Wenn Sie konkrete Fälle wissen, wo solche Schwierigkeiten aufgetreten sind, wäre ich für eine Mitteilung dankbar.

**Präsident:** Danke, Herr Minister.

Anfrage 124/M des Herrn Abgeordneten Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß (*ÖVP*) an den Herrn Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, betreffend Baukosten der Jauntalbahn:

Wie verhalten sich die bisher für den Bau der Jauntalbahn aufgewendeten Beträge zu den ursprünglich veranschlagten Baukosten?

**Präsident:** Bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler **DDr. Pittermann:** Hohes Haus! Der Bau der Jauntalbahn ist die Einlösung eines vor mehr als 40 Jahren von der damaligen österreichischen Bundesregierung dem Bundesland Kärnten als Anerkennung für die einmalige Leistung der Kärntner im Abwehrkampf 1919/1920 gegebenen Versprechens. Infolge der Grenzziehung durch den Friedensvertrag von Saint-Germain liegt die Bahnverbindung zwischen Klagenfurt und dem Lavanttal nicht mehr zur Gänze auf österreichischem Boden. Die Jauntalbahn sollte wieder eine rein auf österreichischem Boden gelegene Eisenbahnverbindung zwischen Klagenfurt und dem Lavanttal herstellen.

Die Kärntner Landesregierung und der Kärntner Landtag haben unablässig auf der Einlösung dieser Zusage bestanden und haben wiederholt, zuletzt am 10. Mai 1957 in einer einstimmigen Entschließung des Kärntner Landtages, die Einlösung des damals bereits 37 Jahre fälligen Versprechens gefordert.

Der Ministerrat der Bundesregierung hat Anfang Juli 1957 diesen Beschluß des Kärntner Landtages zur Kenntnis genommen, und der damalige Bundesminister für Verkehr, Dipl.-Ing. Waldbrunner, hat im Jahre 1958 der Bundesregierung ein Projekt für den Bau der Jauntalbahn vorgelegt.

Ich schildere deswegen so ausführlich die Vorgeschichte, um klarzustellen, daß der Bau der Jauntalbahn weder von den österreichischen Bundesbahnen angeregt wurde noch von ihnen etwa als eine ertragsvermehrende Anlage betrachtet wird. Es handelt sich hier um die Einlösung einer Zusage des ganzen österreichischen Volkes durch die damalige Bundesregierung an die Kärntner.

**Vizekanzler DDr. Pittermann**

Es waren zwei Trassen geplant, entweder die Bahnverbindung Bleiburg—St. Paul oder die Bahnverbindung Bleiburg—Lavamünd. Man hat sich schließlich für die Trassenführung Bleiburg—Lavamünd entschieden und hat, als die Projektierung fertiggestellt war, einen Kostenaufwand von insgesamt 249 Millionen Schilling dafür als erforderlich bezeichnet, der allerdings im Laufe der Bauführung nicht eingehalten werden konnte.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß: Darf ich, Herr Vizekanzler, fragen, wie hoch sich die Kosten bis heute belaufen und mit welchen endgültigen Kosten man ungefähr rechnen kann?

**Präsident:** Bitte, Herr Vizekanzler.

**Vizekanzler DDr. Pittermann:** Bis heute belaufen sie sich auf 241 Millionen Schilling, aber infolge der bei der ursprünglichen Projektierung ja nicht feststellbaren geologischen Beschaffenheit des Gebirges, durch das die Tunnels gebohrt werden mußten, werden sich die Kosten gegenüber dem ursprünglichen Projekt auf ungefähr 378 Millionen Schilling erhöhen, wobei noch zu bedenken ist, daß seit der Vergabe der Bauarbeiten nach dem Projekt sowohl auf dem Lohnsektor als auch auf dem Sektor der Materialpreise Veränderungen eingetreten sind.

Mit der Fertigstellung der Jauntalbahn kann nach den letzten Budgeterstellungen voraussichtlich in der zweiten Hälfte oder Ende 1964 gerechnet werden. Ich sage das deswegen, weil, wenn in der Zwischenzeit neuerliche Erhöhungen der Baukosten oder von Materialkosten stattfinden, keine Gewähr dafür geboten werden kann, daß diese derzeitige Ziffer wird eingehalten werden können.

**Präsident:** Anfrage 112/M des Herrn Abgeordneten Kindl (FPÖ) an den Herrn Verkehrsminister, betreffend Werbematerial der DDSG:

Ist Ihnen bekannt, daß die Erste Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft an die Besucher der vom 1. bis 24. März in der Wiener Secession unter dem Titel „Urlaub in Österreich“ stattfindenden Werbeausstellung für den inländischen Fremdenverkehr Prospekte des sowjetischen Verkehrsbüros „Intourist“ ausgegeben hat, worin in einer dem Zweck der Ausstellung zuwiderlaufenden Form für Reisen in die Sowjetunion geworben wird?

**Präsident:** Bitte, Herr Vizekanzler.

**Vizekanzler DDr. Pittermann:** Sobald man durch diese Anfrage informiert wurde, daß in der Sonderausstellung „Urlaub in Österreich“ auch Prospekte für Urlaubsorte auf der sowjetischen Krim aufliegen, wurde der Vorstand der DDSG darauf aufmerksam ge-

macht, daß dies mit dem Charakter der Ausstellung nicht vereinbar ist. Zur Erklärung des Vorgehens möchte ich jedoch bekanntgeben, daß die österreichische Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft auch die Generalvertretung in Österreich für andere Schiffahrtsunternehmen hat, also beispielsweise sowohl für die sowjetrussische Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft wie auch etwa für die Köln-Düsseldorfer Rheinschiffahrts-Gesellschaft. Wenn also an den Kojen der Gesellschaft Auskünfte auch für Reisen in diese Gebiete verlangt werden, sollten die dort beschäftigten Personen leicht in der Lage sein, an Hand des Informationsmaterials die Auskünfte zu geben. Es wurde vom Vorstand der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft versichert, daß nicht daran gedacht war, die dort liegenden Prospekte etwa an Anfragende zu verteilen, sondern diese Unterlagen sollten als Unterlage für Auskünfte in Erfüllung der Generalvertretungspflicht der Gesellschaft dienen. Trotzdem wurde aber empfohlen, andere Mittel der Unterweisung der Auskunftspersonen zu verwenden, die nicht zu Mißverständnissen Anlaß bieten können.

**Präsident:** Wir kommen zur Anfrage 93/M des Herrn Abgeordneten Chaloupek (SPÖ) an den Herrn Vizekanzler, betreffend Leistung des Kremser Bürgermeisters für die Hütte Krems:

Was hat Bürgermeister Dr. Franz Wilhelm in der Zeit seiner einhalbjährigen Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates der VÖEST für die Erhaltung und den Ausbau der Hütte Krems geleistet?

**Präsident:** Bitte, Herr Vizekanzler.

**Vizekanzler DDr. Pittermann:** Bürgermeister Dr. Wilhelm war in der Zeit vom 5. August 1959 bis 24. Feber 1961 Mitglied des Aufsichtsrates der VÖEST. Ich möchte zur Erklärung dieser Feststellung hinzufügen, daß seit der Übergabe der Hütte Krems aus der USIA-Verwaltung an die österreichische Verwaltung immer die jeweiligen Geschäftsführer, zuerst die beiden öffentlichen Verwalter Hitzinger und Weitzer, dann der ordentliche Vorstand der VÖEST, zugleich zu Vorständen der Hütte Krems bestellt wurden. Daher spielt diese Angelegenheit in den Aufsichtsrat der VÖEST hinein.

In der Zeit, in der Bürgermeister Dr. Wilhelm Aufsichtsratsmitglied der VÖEST war, haben insgesamt sieben Aufsichtsratsitzungen stattgefunden, von denen er an zwei teilgenommen hat.

In der Aufsichtsratssitzung vom 24. Feber 1960 wurde in einem Bericht des damaligen Generaldirektors Dipl.-Ing. Hitzinger der Aufsichtsrat informiert, welche Mittel die VÖEST bereitzustellen beabsichtigt, um die

**Vizekanzler DDR. Pittermann**

Produktionslage in der Hütte Kreams durch Aufnahme einer Verzinnerei und Verzinkerei zu verbessern.

Ich habe auf Grund dieser Anfrage in Ausübung der Rechte, die der Hauptversammlung nach dem Aktiengesetz zustehen, Auskunft über die Sitzung verlangt, und es wurde mir mitgeteilt, daß im Sitzungsprotokoll verzeichnet ist, daß Bürgermeister Dr. Wilhelm dabei festgestellt hat: „daß die Entscheidung, die Geschicke der Hütte Kreams der VÖEST anzuvertrauen, richtig war. Zur Feststellung, daß die Hütte Kreams konkursreif ist, könne man wohl aus dem Bilanzbild (mit fiktiven Ziffern) kommen, er glaube aber nach dem vom Generaldirektor Hitzinger bekanntgegebenen Verhältnis zwischen Umsatz und Gewinn im Jahre 1959 und nach der Durchführung erheblicher Investitionen auf dem Verzinnerei- und Verzinkereisektor, daß eine solche Feststellung — was den inneren Wert anbelangt — den Tatsachen nicht Rechnung trägt. Verständlicherweise sei er als Bürgermeister von Kreams an der Entwicklung dieses Unternehmens sehr interessiert.“

Abgeordneter **Chaloupek**: Ich danke, Herr Vizekanzler.

**Präsident**: Ich danke, Herr Vizekanzler.

Wir kommen zur Anfrage 85/M des Herrn Abgeordneten Dr. Geißler (*ÖVP*) an den Herrn Innenminister, betreffend Verhalten der Staatspolizei bei Streiks:

Entspricht die Meldung im „Kurier“ vom 4. Feber 1963 den Tatsachen, derzufolge die Staatspolizei bei einem der letzten größeren Streiks den Auftrag erhalten hat, Gebäude und Anlagen zu schützen, nicht aber die arbeitswillige Belegschaft des bestreikten Unternehmens?

**Präsident**: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres **Afritsch**: Zu Ihrer Anfrage möchte ich vorerst bemerken, daß zu demselben Vorfall die Abgeordneten Mitterer, Ehartner, Lins, Franz Mayr, Haunschmidt und Genossen bereits in der Sitzung des Hohen Hauses am 28. Juni 1961 an mich eine Anfrage gerichtet haben, die ich am 20. Juli 1961 ausführlich beantwortet habe.

Wiederholend möchte ich bemerken, daß weder anlässlich des Handelsarbeiterstreiks, auf den sich die Anfrage anscheinend bezieht, noch anlässlich irgendeines anderen Streiks seitens des Bundesministeriums für Inneres oder einer Sicherheitsbehörde der Auftrag erteilt wurde, lediglich Gebäude und Anlagen, nicht aber die arbeitswillige Belegschaft der vom Streik betroffenen Unternehmen zu schützen.

Es ist Aufgabe der Polizei und aller Sicherheitsbehörden, für die Sicherheit der Person

und des Eigentums zu sorgen. Alle Dienststellen der Exekutive sind angewiesen, bei Ausschreitungen und sonstigen Zwischenfällen mit Takt und Energie vorzugehen, um den gesetzmäßigen Zustand aufrechtzuerhalten beziehungsweise wiederherzustellen. Tatsächlich ist es den Sicherheitsorganen auch immer gelungen, Übergriffe und größere Disziplinosigkeiten hintanzuhalten.

**Präsident**: Wir kommen zur Anfrage 127/M des Herrn Abgeordneten Dr. Kos (*FPÖ*) an den Herrn Innenminister, betreffend Eignungsprüfungen von Exekutivbeamten:

Welche Gründe sind dafür bestimmend, daß Eignungsprüfungen in der Laufbahn der Exekutivbeamten, die bei jeder Bewerbung um den Posten eines dienstführenden Beamten vorgeschrieben sind, bei jeder Bewerbung neuerlich, ungeachtet bisheriger, unter Umständen ausgezeichnete Prüfungsergebnisse, wiederholt werden müssen?

**Präsident**: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres **Afritsch**: Nach der Dienstzweigeverordnung für Wachebeamte im Bundesdienst müssen Beamte des Sicherheitswache-, des Kriminal- und Gendarmeriedienstes, die den Posten eines dienstführenden Beamten anstreben, unter anderem die Zurücklegung einer besonderen Fachausbildung nachweisen. Diese Fachausbildung wird ihnen in Fachkursen vermittelt, die das Bundesministerium für Inneres nach Bedarf für jeden der drei Dienstzweige veranstaltet. Dabei wird die Zahl der Kursplätze jeweils nach der Dienstpostenlage festgesetzt.

Da die Anzahl der Bewerber stets größer ist als jene der freien Dienstposten der Verwendungsgruppe W 2, werden immer jene Bewerber zum Kurs zugelassen, die sich anlässlich einer Auswahlprüfung am besten qualifiziert haben.

Im Sicherheitswach- und Kriminaldienst gilt die Auswahlprüfung grundsätzlich nur für jenen Fachkurs, für den sie veranstaltet wird. Diejenigen Beamten, die auf Grund ihres ungünstigen Prüfungsgrades nicht mehr in den Kurs einberufen werden können, weil die Anzahl der freien Dienstposten dafür nicht ausreicht, können sich zur nächsten Auswahlprüfung für den nächsten Fachkurs wieder melden. Für den Gendarmeriedienst gilt das gleiche mit der Einschränkung, daß die Auswahlprüfung dort jeweils für zwei Fachkurse gültig ist.

Dieses Prüfungssystem wurde vom Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit der Personalvertretung ausgearbeitet. Sowohl die Dienstbehörde als auch die Personalvertretung stehen auf dem Standpunkt, daß es nicht den dienstlichen Interessen ent-

**Bundesminister Afritsch**

sprache, eine Auswahlprüfung für mehr als höchstens zwei Kurse gelten zu lassen, weil ansonsten Beamte in den Fachkurs gelangen würden, die bei der Prüfung nur mäßige Kenntnisse erwiesen haben, während andererseits inzwischen neu heranwachsende Beamte, die viel bessere Kenntnisse aufweisen, nicht die Gelegenheit erhielten, zu einer Auswahlprüfung anzutreten.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Kos:** Sehen Sie, Herr Minister, eine Möglichkeit, für die Kriminalbeamten, an die — denken wir nur an die letzten ungeklärten Mordfälle! — ein besonders hoher Maßstab hinsichtlich der Anforderungen im Interesse des Staates und zum Schutze der Zivilbevölkerung gestellt wird, so wie dies vergleichsweise in anderen Ländern der Fall ist, eine finanzielle Besserstellung zu erreichen?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres **Afritsch:** Dazu möchte ich sagen, daß die Kriminalbeamten ja aus dem Stand der Sicherheitswache nach einer guten Qualifikation genommen werden. Sie müssen Kurse besuchen und werden dann in den Kriminaldienst überstellt. Sie sind nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik und den Besoldungsvorschriften eingereiht. Wir wissen, daß die Kriminalbeamten einen sehr schweren und sehr wichtigen Dienst zu verrichten haben. Wir haben auch Vorbereitungen getroffen, daß die Schulung einer gewissen Gruppe von Kriminalbeamten ausgebaut wird, was, so hoffen wir, auch mit einer besseren Bezahlung verbunden sein wird.

**Präsident:** Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Kos:** Herr Minister! Sehen Sie angesichts der Bedeutung, die Sie den Kriminalbeamten beimessen, eine Möglichkeit, künftig einmal die Kriminalbeamten als Fachbeamte einzustufen?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres **Afritsch:** Das kann ich im Augenblick nicht beurteilen, ich bin aber überzeugt davon, daß das Bundesministerium für Inneres auch diese Frage prüfen wird, umso mehr, als sich ja das Bundesministerium für Inneres mit dieser Frage schon beschäftigt hat, weil die Personalvertretung der Kriminalbeamten an uns mit diesem Anliegen herantreten ist.

**Präsident:** Anfrage 114/M des Herrn Abgeordneten Machunze (*ÖVP*) an den Herrn Innenminister, betreffend Reihungen und Streichungen bei der Nationalratswahl:

Ist der Herr Bundesminister in der Lage, dem Hohen Haus mitzuteilen, in wie vielen Fällen die Wähler in den einzelnen Wahlkreisen und bei den einzelnen Parteien am 18. November vom Recht des Reihens und Streichens Gebrauch gemacht haben?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres **Afritsch:** Bei den Nationalratswahlen am 18. November 1962 wurden insgesamt 4.456.131 gültige Stimmzettel abgegeben. Von diesen waren 10.080 Stimmzettel mit Reihungsvermerken im Sinne des § 78 der Nationalratswahlordnung versehen. Die Stimmzettel mit Reihungsvermerken entsprachen sohin bei den letzten Nationalratswahlen einem Promillesatz von 2,26.

Auf die einzelnen Parteien entfiel folgende Anzahl von Stimmzetteln mit Reihungsvermerken: *ÖVP* 7682, das sind 3,79 Promille, *SPÖ* 1677, das sind 0,86 Promille, *FPÖ* 610, das sind 1,94 Promille, Kommunisten und Linksozialisten 61, 0,45 Promille, und *EFP* 50, das sind 2,32 Promille der auf die jeweiligen Parteien entfallenden gültigen Stimmen.

In dieser Statistik sind Stimmzettel, die nur Streichungen enthalten, nicht inbegriffen, da diese gemäß § 78 Abs. 2 des genannten Gesetzes als Stimmzettel ohne Reihungsvermerke gelten und in den Wahlprotokollen nicht gesondert aufscheinen. Das Bundesministerium für Inneres ist derzeit damit befaßt, auch die Anzahl der Stimmzettel, die nur Streichungen enthalten, statistisch zu erfassen. Im Wahlkreis 4 — dort wurde diese Arbeit bereits erledigt — betrug zum Beispiel die Zahl der Stimmzettel mit Reihungsvermerken 0,44 Promille, die Zahl der Stimmzettel, die nur Streichungen enthielten, 0,78 Promille.

**Präsident:** Danke, Herr Minister.

Anfrage 94/M des Herrn Abgeordneten Dr. Tull (*SPÖ*) an den Herrn Justizminister, betreffend Härten im Gerichtsgebührensatz:

Welche Maßnahmen können getroffen werden, um der vom Verwaltungsgerichtshof aufgezeigten Situation abzuweichen, wonach auf Grund des geltenden Gerichtsgebührensatzes ein Wechselbeklagter unter Umständen die Gebühr für eine gar nicht in Rechtskraft erwachsene und auch gar nicht der Rechtskraft fähige gerichtliche Entscheidung bezahlen muß?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Justiz Dr. **Broda:** Das Justizministerium plant, bei einer Novellierung des Gerichtsgebührensatzes auch die Frage, die der Herr Anfrager aufgeworfen hat — es handelt sich um Gerichtsgebühren bei Wechselzahlungsaufträgen, von denen dann

**Bundesminister Dr. Broda**

kein Gebrauch gemacht wird —, neu zu regeln. Es handelt sich hier tatsächlich um eine Härte. Bis zur Novellierung des Gerichtsgebührengesetzes kann allerdings in besonders gelagerten Fällen im Sinne der allgemeinen Nachlaßbestimmungen im Einzelfall diese Härte ausgeglichen werden.

**Präsident:** Anfrage 128/M des Herrn Abgeordneten Dr. Kos (FPÖ) an den Herrn Justizminister, betreffend Entwurf eines Richterbesoldungsgesetzes:

Welche Stellung nehmen Sie, Herr Minister, zum Entwurf des Richterbesoldungsgesetzes ein, an dem die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten, Sektion Richter und Staatsanwälte, derzeit arbeitet?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

**Bundesminister für Justiz Dr. Broda:** Die Ständesvertreter der Richter und Staatsanwälte haben bisher das Bundesministerium für Justiz mit ihrer Absicht, ein Richterbesoldungsgesetz vorzuschlagen, nicht befaßt. Es ist mir jedoch bekannt, daß sich im Schoß der Richtervereinigung und im Einvernehmen mit der Gewerkschaft der Richter und Staatsanwälte ein Ausschuß gebildet hat, der die Materie des Richterbesoldungsgesetzes studiert. Sobald die Richtervereinigung mit dem Justizministerium in dieser Frage in Verbindung treten wird, werden wir die Verhandlungen aufnehmen, und zwar im Einvernehmen mit der zuständigen Dienstrechtssektion des Bundeskanzleramtes und mit der Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes.

Ich möchte, Herr Fragesteller, die Gelegenheit benützen, Ihnen und dem Hohen Haus zu versichern, daß die Justizverwaltung, die schon durch die Vorlage des Richterdienstgesetzes, die das Hohe Haus beschlossen hat, unterstrichen hat, welche Bedeutung sie dem Problem der Nachwuchsförderung und der Förderung der Auslese bei Richtern und Staatsanwälten zumißt, auch der Frage eines Richterbesoldungsgesetzes volle Aufmerksamkeit widmen wird.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

**Abgeordneter Dr. Kos:** Herr Minister! Im Zusammenhang mit Ihren Ausführungen möchte ich Sie fragen, wie es mit dem richterlichen Nachwuchs aussieht.

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

**Bundesminister für Justiz Dr. Broda:** Wir sind, Herr Fragesteller, nicht unzufrieden. Wir haben in verschiedenen Sprengeln verschiedene Erfahrungen. In dem Sprengel, dem Sie angehören, nämlich Oberösterreich und Salzburg, ist es deshalb schlechter als in anderen Sprengeln, weil in Linz und in

Salzburg keine Universitäten bestehen. In jenen Oberlandesgerichtssprengeln, in denen wir Universitäten haben, haben wir ausreichenden richterlichen Nachwuchs. Ich darf auch sagen, daß wir qualitativ sehr guten Nachwuchs und daher gute Hoffnung haben, daß sich das noch weiter in gutem Sinne entwickeln wird.

**Präsident:** Eine zweite Zusatzfrage.

**Abgeordneter Dr. Kos:** Herr Minister! Teilen Sie meine Ansicht, daß vor allem eine Neuregelung des Besoldungswesens einen verstärkten Anreiz für tüchtige Nachwuchsjuristen geben würde, sich der richterlichen Laufbahn zuzuwenden?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

**Bundesminister für Justiz Dr. Broda:** Ich möchte meiner ersten Antwort auf Ihre erste Anfrage nichts hinzufügen. Es ist klar, daß auch eine günstige besoldungsrechtliche Entwicklung Anreiz für richterlichen Nachwuchs bilden wird. Das gilt aber, Herr Fragesteller, nicht nur für den richterlichen Nachwuchs, sondern für den Nachwuchs in allen Berufsgruppen des öffentlichen Dienstes.

**Präsident:** Danke, Herr Minister.

Anfrage 86/M des Herrn Abgeordneten Mittendorfer (ÖVP) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Realgymnasium in Bad Ischl:

Wann ist mit der Übernahme des Realgymnasiums in Bad Ischl durch den Bund zu rechnen?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

**Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel:** Wie das Bundesministerium für Finanzen mitteilt, kann derzeit aus staatsfinanziellen Gründen einer Verbundlichung des Realgymnasiums in Bad Ischl nicht zugestimmt werden. Es muß also daran gedacht werden, der Anstalt dadurch zu helfen, daß vollgeprüfte Lehrer durch den Bund auf Subventionsposten besoldet werden, wie das ja vor allem durch das neue Schulgesetz in besserem Ausmaße der Fall sein kann als bisher.

Eine Erhöhung der Zahl dieser Subventionsposten wird im Zusammenhang mit dem Dienstpostenplan des Budgets 1963 sicherlich in die Wege zu leiten sein. Die Unterrichtsverwaltung wird sich also bemühen, dieses Transitorium bis zur Verbundlichung, die nach wie vor von der Unterrichtsverwaltung mit größtem Interesse verfolgt wird, zu verstärken.

**Abgeordneter Mittendorfer:** Danke.

**Präsident:** Anfrage 97/M des Herrn Abgeordneten Dr. Winter (SPÖ) an den Herrn

**Präsident**

Unterrichtsminister, betreffend die Einrichtung von Realgymnasien:

Sind Sie, Herr Bundesminister, bereit, dafür zu sorgen, daß bei der Umwandlung der alten Typen der Mittelschule in die neuen Typen der allgemeinbildenden höheren Schulen das Realgymnasium in ausreichender Zahl in allen Bundesländern eingerichtet wird, damit der Übertritt von der Hauptschule in die Oberstufe für möglichst viele Schüler mit gutem Unterrichtserfolg ohne Prüfung möglich ist?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht **Dr. Drimmel:** Durch einen Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht sind neustens alle Landeschulräte aufgefordert worden, bis zum 1. April 1963 die Anträge wegen Umwandlung der bisherigen allgemeinbildenden Mittelschulen in höhere Schulen — dies der Wortlaut des neuen Gesetzes — einzubringen. Auf Grund dieser Anträge wird dann über die Errichtung der neuen Typen zu entscheiden sein.

In diesem Zusammenhang wird eine auf die Interessen der Eltern und die Erfordernisse der künftigen Entwicklung gleichermaßen bedachte Typenstreuung, wie der Fachausdruck lautet, eine der wichtigsten Aufgaben in der Durchführung des Schulgesetzwerkes sein, insbesondere im Hinblick auf die Verwirklichung des Grundsatzes der „Brücken und Übergänge“. Demnach wird innerhalb der einzelnen Landeschulbehörden in entsprechender Weise und in ausreichendem Maße für die Errichtung vor allem jener Typen vorzuzorgen sein, die den begabten Schülern nach der 4. Hauptschulklasse den Übertritt in die allgemeinbildende höhere Schule ermöglichen. Das sind in erster Linie bestimmte Formen des Realgymnasiums, daneben aber auch die neugeschaffene Sonderform des musisch-pädagogischen Realgymnasiums.

**Präsident:** Anfrage 113/M des Herrn Abgeordneten Dr. Kandutsch (FPÖ) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Besichtigung der Grazer Technik durch Abgeordnete:

Warum wurde eine vom Vorsitzenden der Hochschülerschaft der Grazer Technik zur Besichtigung von deren Gebäude an die Abgeordneten aller im Parlament vertretenen Parteien ausgesprochene Einladung seitens des Unterrichtsministeriums mit formellen Vorbedingungen verknüpft und damit möglicherweise verhindert?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht **Dr. Drimmel:** Herr Abgeordneter! Sie haben die Vermutung ausgesprochen, daß das Unterrichtsministerium den Besuch der Hochschule, zu dem Abgeordnete durch den Vorsitzenden der örtlichen Hochschülerschaft aufgefordert worden sind,

an formelle Vorbedingungen geknüpft und damit möglicherweise verhindert hätte. Ich möchte an den Grundsatz erinnern, daß zum Besuch eines Hauses nur der Hausherr einladen kann. Der Hausherr im Sinne des § 32 des Hochschulorganisationsgesetzes 1955 ist aber der Rektor, der diese Hausherrenrechte im Einvernehmen mit den zuständigen akademischen Behörden ausübt. Einladungen aller Art können daher nicht von Studierenden, auch nicht von Gruppen von Studierenden, ausgesprochen werden, sondern nur vom Rektor im Einvernehmen mit den zuständigen akademischen Behörden. Die Österreichische Hochschülerschaft, deren Tätigkeit sich auf Grund des Hochschülerschaftsgesetzes ja unter der verfassungsmäßigen Verantwortung des Unterrichtsministers vollzieht, mußte vom Unterrichtsministerium pflichtgemäß darauf aufmerksam gemacht werden, daß bei voller Wahrung der Interessen der studentischen Selbstverwaltung an diesem seit Jahrhunderten bestehenden Recht des Rektors nicht gerüttelt werden kann.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Dr. Kandutsch:** Sind Sie, Herr Minister, bereit, nachzuprüfen, in welcher Weise die Intervention des Ministeriums erfolgt ist? Nach Ihrer jetzigen Auskunft wäre es nicht verständlich, daß der Prorektor in Vertretung des abwesenden Rektors dem Vorsitzenden der Hochschülerschaft mit Bedauern mitteilen mußte, daß es ihm nicht möglich sein werde, den Abgeordneten alle Räume beziehungsweise alle Institute zu zeigen.

**Präsident:** Herr Minister, bitte.

Bundesminister für Unterricht **Dr. Drimmel:** Diese Auskunft ist in dieser Form zweifellos unrichtig. Das Unterrichtsministerium hat sich im Gegenteil mit dem Vorsitzenden des Unterrichtsausschusses ins Einvernehmen gesetzt und die volle Bereitwilligkeit der Unterrichtsverwaltung zum Ausdruck gebracht, im Einvernehmen mit den akademischen Behörden den Besuch der Hochschulen, und zwar aller Räumlichkeiten, zu ermöglichen. Wenn ein akademischer Funktionär einem Funktionär der studentischen Selbstverwaltung gegenüber sich seines Rechtes als Hausherr entäußert hat, so konnte er das tun. Er kann damit aber die bestehende Rechtsordnung, die ich Ihnen geschildert habe, nicht außer Kraft setzen.

**Präsident:** Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Dr. Kandutsch:** Ist es also nicht richtig, daß in dieser Intervention des Unterrichtsministeriums gesagt wurde, daß nur über den Vorsitzenden des Unterrichts-

**Dr. Kandutsch**

ausschusses und mit Zustimmung des Unterrichtsministeriums gewissermaßen ein Einfluß auf die Auswahl der Abgeordneten genommen wird, was umso unverständlicher wäre, als Sie, Herr Minister, gerade im jetzigen Augenblick zur Wahrung des Schulbudgets die Unterstützung der Abgeordneten brauchen und nicht etwa eine Animosität, die durch eine solche Behandlung entstehen könnte?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

**Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel:** Ich darf zunächst feststellen, daß sich der Verkehr des Bundesministeriums für Unterricht mit akademischen Behörden nicht in der Form von Interventionen vollzieht, sondern in Form des normalen Dienstverkehrs, das heißt im Erlaßwege.

Ich stelle nochmals fest, daß ich es begrüße, wenn die Mitglieder des Unterrichtsausschusses, und zwar die Angehörigen aller Fraktionen des Unterrichtsausschusses, die Hochschulen besuchen und damit persönliche Eindrücke gewinnen, die sie brauchen, um Aufgaben der Kulturpolitik im Parlament erfolgreich vertreten zu können. Streitgegenstand ist nicht der Besuch dieser Abgeordneten auf akademischem Boden, sondern der Ausspruch einer Einladung zu dem Besuch durch einen Funktionär, der — wie ich betone — die Hausherrrechte nicht innehat.

**Präsident:** Wir gelangen zur Anfrage 87/M des Herrn Abgeordneten Dr. Hauser (ÖVP) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Schwierigkeiten bei Berufung ausländischer Hochschullehrer:

Haben sich hinsichtlich der in der Öffentlichkeit häufig diskutierten Schwierigkeiten bei der Berufung ausländischer Hochschullehrer an österreichische Hochschulen in letzter Zeit Veränderungen ergeben?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

**Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel:** Es ist richtig, daß die österreichische Hochschulverwaltung bei der Berufung von Hochschullehrern aus dem Ausland sehr großen Schwierigkeiten gegenübersteht. Erstens sind die Gehälter der österreichischen Hochschullehrer, die durch das Gehaltsgesetz normiert sind und die nicht durch freie Vereinbarungen abgeändert werden können, im Vergleich zu den Gehältern der Hochschullehrer der übrigen Staaten des deutschen Sprachraumes nach wie vor inferior. Das von mir zur Debatte gestellte Prinzip des Europegehaltes für Hochschullehrer, das übrigens von der Konferenz der Unterrichtsminister in Rom gefordert worden ist, ist bisher in Österreich nicht akzeptiert worden. Der zweite Um-

stand besteht in der Ausstattung des Hochschulbudgets, insbesondere des Schulbautenbudgets, worauf ich hier nicht näher eingehen möchte.

Eine weitere Verschärfung ist dadurch eingetreten, daß in der Bundesrepublik Deutschland der Beschluß gefaßt wurde, die Zahl der Lehrkanzeln im Zuge eines Ausbaues des Hochschulwesens um 1200 zu vermehren. Dem Vernehmen nach ist höchstens die Hälfte der eventuellen Kandidaten für die Besetzung dieser Lehrkanzeln im Bereiche der Bundesrepublik Deutschland aufzubringen. Es ist daher gerade in letzter Zeit ein heftiges Bestreben im Gange, nicht nur die Abwerbung des wissenschaftlichen Nachwuchses aus Österreich zu forcieren, sondern gleichzeitig alle Mittel der Berufungsabwehr anzuwenden, um den notwendigen Zugang von Hochschullehrern aus der Bundesrepublik Deutschland nach Österreich zu verhindern. Dieser Verkehr hinüber und herüber gehört zum Charakteristikum der österreichischen Hochschulen. Die Entwicklung dieses bisherigen Zweibahnverkehrs zu einem Einbahnverkehr auf Grund der von mir geschilderten neuen Lage wäre in der Tat eine Verschärfung der Situation unserer wissenschaftlichen Hochschulen.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

**Abgeordneter Dr. Hauser:** Herr Minister! Bedarf es Ihrer Meinung nach unter Umständen einer besonderen gesetzlichen Vorgehensweise im Bundesvoranschlag 1963, um die allenfalls notwendige Berufung ausländischer Hochschullehrer an inländische Hochschulen sicherzustellen?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

**Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel:** Diese Sicherstellung wäre möglich, wenn es uns gelänge, in der Sachausstattung der österreichischen Hochschulen rascher fortzuschreiten, als das bisher in Österreich möglich gewesen ist. Der Hauptpunkt, nämlich die Diskrepanz im Gehaltsschema, kann anläßlich der Verabschiedung des Budgets 1963 wohl überhaupt nicht gelöst werden, weil dies eine völlige Strukturveränderung des Gehaltsgesetzes 1956 hinsichtlich der Hochschullehrer zur Voraussetzung hätte. Ob man sich österreichischerseits entschließt, eine solche begünstigende Ausnahmeverfügung für akademische Lehrer, hinsichtlich deren Gewinnung wir ja auf den internationalen Markt angewiesen sind, durchzuführen, kann ich im Augenblick nicht absehen. Jedenfalls darf ich das Hohe Haus darauf aufmerksam machen, daß die vielzitierten Integrationsprobleme, die man auf dem Gebiete der Wirt-

**Bundesminister Dr. Drimmel**

schaftspolitik als unmittelbar bevorstehend und für Österreich als nicht ungefährlich bezeichnet, auf dem Gebiete der Hochschulpolitik keine Zukunftsmusik, sondern eine sehr ernste Aktualität sind.

**Präsident:** Wir gelangen zur Anfrage 109/M der Frau Abgeordneten Hella Hanzlik (SPÖ) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Alkoholaufklärung in den Schulen:

In Anbetracht des steigenden Alkoholkonsums und der Tatsache, daß die Zahl der an Alkoholvergiftung leidenden Jugendlichen unter 18 Jahren in den letzten zehn Jahren auf das Sechsfache angestiegen ist, möchte ich an Sie die Anfrage richten, ob Sie bereit sind, an den Schulen eine verstärkte Aufklärungskampagne gegen den Alkoholismus einzuleiten, um die Gefährdung der Volksgesundheit zu verhindern.

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

**Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel:** Wie bekannt, führt das Bundesministerium für Unterricht zum Zwecke der Bewahrung der heranwachsenden Jugend vor den Gefahren des Alkohols jedes Jahr im Oktober an allen Schulen die „Woche der alkoholfreien Jugendernziehung“ durch. Außerdem wird den Schulleitungen empfohlen, von der „Schriftenstelle für alkoholfreie Jugendernziehung“ Material zu beziehen und im Unterricht auszuwerten. Ich weise in diesem Zusammenhang auch darauf hin, daß das Jugendrotkreuz in dieser Beziehung ebenfalls eine sehr segensreiche Tätigkeit an den österreichischen Schulen entfaltet.

Wegen der im allgemeinen zu beobachtenden Zunahme des Alkoholismus, vor allem auch unter den Jugendlichen, hat das Unterrichtsministerium im Schuljahr 1962/63 unter den zahlreichen empfohlenen Aktionen ganz besonders auf die alkoholfreie Jugendernziehung hingewiesen. Die Schuljugend soll dabei nicht nur über die durch Alkohol und Nikotin hervorgerufenen Schädigungen aufgeklärt werden, sondern darüber hinaus soll der ethische Wert einer durch persönlichen Verzicht erhöhten sinnvollen und zielbewußten Lebensführung eindringlich ins Blickfeld gerückt und damit den jungen Menschen ein Lebensweg aufgezeigt werden, der gerade in den gegenwärtigen zivilisatorischen Verhältnissen ein bedeutendes Erziehungsideal darstellen würde.

Die Schulleitungen wurden konkret angewiesen, nicht nur die „Woche der alkoholfreien Jugendernziehung“ zu überwachen, sondern auch während des ganzen Schuljahres alles zu tun, was in ihrer Macht steht, um diese auf uns zukommende Gefahr abzuwehren. Es wäre zu wünschen, daß eine derartige Aufklärung der heranwachsenden

Jugend wie auch anderer Altersklassen durch gleichartige Maßnahmen in der Öffentlichkeit von Staats wegen, aber auch durch Organisationen und Erziehungsgemeinschaften konsequent durchgeführt würde. Die Zeitumstände und ein Blick in unsere Universitätskliniken überzeugen uns davon, daß diese Gefahr nicht unterschätzt werden sollte.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

**Abgeordnete Hella Hanzlik:** Ich danke, Herr Minister. Ich möchte noch die Zusatzfrage stellen, ob Sie bereit sind, an den mittleren und höheren Schulen die Lehrer noch eindringlicher darauf aufmerksam zu machen, besonders in den Fächern Biologie und Psychologie darauf hinzuweisen, welche Schäden beim Genuß des Alkohols für die Jugend entstehen können.

**Präsident:** Herr Minister, bitte.

**Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel:** Wir werden vor allem studieren, ob es möglich ist, bei der Neufassung der Lehrpläne auf diese Umstände hinzuweisen. Nach dem Gesagten bin ich selbstverständlich bereit, unablässig die Landesschulbehörden und im Wege über die Landesschulbehörden auch die Anstaltsdirektionen und die Mitglieder des Lehrkörpers auf die Notwendigkeit dieser Abwehrmaßnahmen, die Sie wünschen, aufmerksam zu machen.

**Präsident:** Danke, Herr Minister.

Anfrage 118/M des Herrn Abgeordneten Ing. Häuser (SPÖ) an den Herrn Sozialminister, betreffend Vorkehrungen gegen eine Typhusepidemie:

Sind alle Vorkehrungen getroffen, um die Bevölkerung vor einer Typhusepidemie zu schützen?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

**Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch:** Das österreichische Epidemiegesetz und das österreichische Bazillenausscheidergesetz gewährleisten zusammen jederzeit einen hohen Stand des Schutzes vor Darminfektionskrankheiten. Insbesondere gewährt das zweitgenannte Gesetz einen Schutz vor der Ausbreitung solcher Darmseuchen durch Gaststätten und Lebensmittelbetriebe. Das Epidemiegesetz seinerseits und die dazugehörige Absonderungsverordnung geben die Möglichkeit, sofort beim Auftreten eines Erkrankungsfallendes Kranke und Krankheitsverdächtige in ein Krankenhaus für Infektionskranke einzuweisen und die Ansteckungsverdächtigen abzusondern. Österreich steht mit seinen Vorschriften mit an der Spitze der Staaten mit den besten Schutzbestim-

**Bundesminister Proksch**

mungen gegen die Ausbreitung übertragbarer Krankheiten.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Ing. Häuser: Angesichts der in der Tagespresse fast täglich erscheinenden Berichte, zum Beispiel über die tragischen Fälle in Zermatt, insbesondere aber über die Verschleppung dieser Krankheit in andere Länder, frage ich Sie, Herr Minister, ob alle Vorkehrungen getroffen wurden, um ein weiteres Einschleppen dieser Krankheit nach Österreich zu verhindern.

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch: Diese Frage kann ich nur mit Ja beantworten. Ich möchte aber sagen, daß es sich dabei zum Teil auch um diskrete Maßnahmen handelt, die die Erfassung von Hotelgästen und österreichischen Touristen ermöglichen sollen, die aus Zermatt nach Österreich zurückkehren.

**Präsident:** Anfrage 98/M des Herrn Abgeordneten Kindl (FPÖ) an den Herrn Sozialminister, betreffend Gefährdung der Arbeitsplätze von Holzarbeitern durch die Reduktion der Bahnschwellenbestellung:

Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um einer Gefährdung der Sicherung der Arbeitsplätze der Holzarbeiter beziehungsweise deren Abwanderung, die durch die Reduktion der Bahnschwellenbestellung bewirkt werden, zu begegnen?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch: Die Österreichischen Bundesbahnen haben in den letzten Jahren jährlich durchschnittlich 450.000 Stück Holzschwellen gekauft, davon rund 320.000 bis 340.000 Stück Buchenschwellen; der Rest sind Eichen- und Lärchenschwellen.

Heuer haben die Bundesbahnen neben der üblichen Menge Eichen- und Lärchenschwellen nur 190.000 Buchenschwellen angekauft. Ich glaube, diese Zahl stimmt mit der, die Sie, Herr Landwirtschaftsminister, bekanntgegeben haben, überein. Da jedoch weitere 150.000 Stück Buchenschwellen von den italienischen Staatsbahnen übernommen werden, an die bisher keine geliefert wurden, ist praktisch die Abnahme der gesamten Schwellenproduktion des laufenden Jahres gesichert, sodaß Arbeitsplätze wegen einer geringeren Schwellenabnahme nicht gefährdet sind.

Ich möchte allerdings bemerken, daß die Lieferung nach Italien in nichtimprägniertem Zustand erfolgt, sodaß der Umfang der Schwellenimprägnierung im laufenden Jahr um die nach Italien exportierte Menge zu-

rückgehen wird. Bisher gibt es jedoch kein Anzeichen dafür, daß das Unternehmen, das die Imprägnierungen für die Österreichischen Bundesbahnen durchführt, diesen Rückgang zum Anlaß für Entlassungen nehmen will. Wenn solche Entlassungen, die nur in sehr geringem Umfang erfolgen könnten, dennoch erfolgen sollten, so stehen an den Standorten der Betriebe dieser Unternehmungen ausreichende Ersatzbeschäftigungen zur Verfügung.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Kindl: Herr Minister! Der Fall zeigt aber, wie wichtig es ist, die Sicherung der Arbeitsplätze für die inländischen Arbeiter im Auge zu behalten. Sind Sie auch in Zukunft bereit, bei Vergabe von staatlichen Aufträgen diesen Gesichtspunkt nicht zu vergessen?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch: Ich möchte hiezu bemerken, daß ich — ich glaube, es ist ein wenig bekannt — intensivst bemüht bin, die nötigen Grundlagen, aber auch die nötigen Mittel zu beschaffen, damit wir zu einem Konzept einer aktiven Arbeitsmarktpolitik kommen, die von vornherein für solche Fälle von Produktionseinschränkungen vorsehen würde, daß durch Umschulung und andere Maßnahmen Arbeitsplätze bereitgestellt werden beziehungsweise in absehbarer Zeit bereitgestellt werden können. Ich kann nur sagen, daß wir solche Probleme in steigendem Maße vor uns haben werden, besonders wenn wir auf Grund internationaler wirtschaftlicher Maßnahmen unter stärkeren Konkurrenzdruck kommen werden. Ich kann nur wünschen und hoffen, daß die Gedankengänge einer aktiven Arbeitsmarktpolitik, die auch in Ländern, in denen es rein bürgerliche oder konservative Regierungen gibt, längst Gegenstand nicht nur der Beratung, sondern der praktischen Arbeit sind, auch bei uns die entsprechende Würdigung und damit Verwirklichung finden werden.

**Präsident:** Anfrage 119/M des Herrn Abgeordneten Steininger (SPÖ) an den Herrn Sozialminister, betreffend Aufstellung von Staubabsaugungsanlagen in Granitwerken:

Sind Sie bereit, im Sinne des § 16 der Dienstnehmerschutzverordnung mit Nachdruck dafür einzutreten, daß in allen österreichischen Granitwerken Staubabsaugungsanlagen aufgestellt werden, da ansonsten der Gesundheit der dort Beschäftigten schwerer Schaden droht?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch: Durch Einführung druckluftbetriebener Werkzeuge hat sich in den letzten

**Bundesminister Proksch**

Jahren die Staubbelastung der Arbeiter in granitverarbeitenden Betrieben wesentlich erhöht. Auf Grund von Untersuchungen der Österreichischen Silikose-Bekämpfungsstelle wurden zunächst in diesen Betrieben die Arbeitsplätze aufgelockert und die veralteten Steinmetzhütten zum Teil durch neue ersetzt. Für das „Stocken“ — das ist der Arbeitsvorgang mit dem größten Staubanfall — konnte von einem Betrieb nach längeren Entwicklungsarbeiten eine entsprechend wirksame Staubabsauganlage gefunden und praktisch erfolgreich verwendet werden.

Den Arbeitsinspektoren, in deren Aufsichtsbezirk sich granitverarbeitende Betriebe befinden, wurde Gelegenheit gegeben, an Ort und Stelle eine solche Absauganlage kennenzulernen. Im Juni 1962 wurden sodann die Arbeitsinspektorate angewiesen, zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in granitverarbeitenden Betrieben beschäftigten Dienstnehmer Veranlassungen zu treffen, damit in diesen Betrieben entsprechende Staubbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Es ist selbstverständlich, daß die Ausstattung der staubgefährdeten Arbeitsplätze in den granitverarbeitenden Betrieben mit entsprechenden Absauganlagen intensiv betrieben wird. Ferner möchte ich noch mitteilen, daß die weiteren Arbeiten dahin zielen, auch für andere Arbeitsvorgänge als das „Stocken“ geeignete Absaugeinrichtungen zu produzieren.

**Präsident:** Anfrage 99/M des Herrn Abgeordneten Dr. van Tongel (*FPÖ*) an den Herrn Sozialminister, betreffend Ausgleichsteuererhöhung für Medikamente:

Sind Sie, Herr Minister, bereit, sich mit Nachdruck dafür einzusetzen, daß bei der beabsichtigten Erhöhung der Ausgleichsteuer von 5,25 Prozent auf 8,25 Prozent diese Erhöhung beim Import von Medikamenten, welche insbesondere die österreichischen Sozialversicherungsträger sehr empfindlich belasten würde, unterbleibt?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch:** Meinem Ministerium wurde vor kurzem vom Bundesministerium für Finanzen der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Anlage E des Umsatzsteuergesetzes 1959 eine neue Fassung erhalten soll, zur Stellungnahme übermittelt. Nach den Bestimmungen dieser Novelle würde bei einigen Arzneirohstoffen und bei allen Arzneifertigwaren eine um 3 Prozent höhere Ausgleichsteuer eingehoben werden als bisher, sie soll nämlich von 5,25 auf 8,25 Prozent erhöht werden. Die Erhöhung der Ausgleichsteuer für Arzneirohstoffe und Medikamente müßte zwangs-

läufig eine Erhöhung des Preisniveaus auf dem Arzneimittelsektor bewirken.

In der Stellungnahme meines Ministeriums an das Finanzministerium wurde daher die beabsichtigte Erhöhung der Ausgleichsteuer auf dem Gebiet der Arzneimittel sowohl im Interesse der Direktverbraucher als auch der österreichischen Sozialversicherungsträger und Spitäler entschieden abgelehnt.

**Präsident:** Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van Tongel: Haben Sie, Herr Minister, darüber ziffernmäßige Berechnungen anstellen lassen, wie sich diese Erhöhung der Ausgleichsteuer auswirken würde, da der überwiegende Teil der eingeführten Fertigwaren auf dem Arzneimittelsektor ja für Rechnung der Sozialversicherungsträger, also für die sogenannten begünstigten Parteien, abgegeben wird, für welche bekanntlich auch keine Umsatzsteuer bezahlt wird? Der Staat würde zwar auf der einen Seite eine 3prozentige Erhöhung der Ausgleichsteuer einkassieren, er müßte aber vermutlich in Form von Staatszuschüssen dann der dadurch empfindlich notleidend gewordenen Sozialversicherung diese Beträge wieder refundieren. Das ist zweifellos eine Angelegenheit, die nicht als Verwaltungsvereinfachung oder als ein Beitrag zur Verwaltungsreform betrachtet werden kann.

Sind Sie bereit, Herr Minister, den Gesichtspunkt dieses Hin- und Herschiebens von Geldmitteln bei Ihrer Stellungnahme auch zu berücksichtigen?

**Präsident:** Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch:** Ich kann nur sagen, daß wir der Sache das größte Augenmerk zuwenden, weil der Hauptverband der Sozialversicherungsträger in dieser Frage selbstverständlich sehr aktiv geworden ist. Ich kann genaue Zahlen nicht vorlegen, weil ja niemand weiß, welche Mengen von Medikamenten in Zukunft eingeführt werden. Ich kann nur versprechen, daß wir so wie bisher mit allem Nachdruck gegen eine solche Verteuerung eintreten werden.

**Präsident:** Ich danke, Herr Minister.

Die 60 Minuten der Fragestunde sind abgelaufen. Somit ist die Fragestunde beendet.

Den eingebrachten Antrag 57/A der Abgeordneten Dr. Kummer und Genossen, betreffend die Abänderung der §§ 9 (5) und 25 des Bundesgesetzes vom 28. 3. 1947, BGBl. Nr. 97 (Betriebsrätegesetz), weise ich dem Ausschuß für soziale Verwaltung zu. Wird gegen diese Zuweisung ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall.

**Präsident**

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Czettel, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer **Czettel**: Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bundesgesetz über die Erhöhung der im März 1963 auszahlenden Sonderzahlung (40 und zu 40 der Beilagen);

Bundesgesetz über den Verkehr mit Speisesalz (44 der Beilagen);

Protokoll über den Beitritt Israels zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (45 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz abgeändert wird (Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz - Novelle 1963) (46 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 abgeändert wird (47 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich geändert wird (7. Gehaltsgesetz-Novelle) (48 der Beilagen).

Das Bezirksgericht Klosterneuburg ersucht um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten zum Nationalrat Leopold Weinmayer wegen Ehrenbeleidigung.

*Es werden zugewiesen:*

40, zu 40 und 48 dem Finanz- und Budgetausschuß;

44 dem Ausschuß für soziale Verwaltung;

45 dem Zollausschuß;

46 dem Unterrichtsausschuß;

47 dem Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft;

das Auslieferungsbegehren dem Immunitätsausschuß.

**Präsident**: Es ist mir der Antrag gekommen, gemäß § 73 Geschäftsordnungsgesetz über die in der heutigen Sitzung eingebrachte Anfrage der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen an den Herrn Bundeskanzler, betreffend Vorlage einer Novelle zum Bundesgesetz vom 16. März 1931, BGBl. Nr. 181, über Volksbegehren, nach mündlicher Begründung durch den Anfragersteller eine Debatte vor Eingehen in die Tagesordnung abzuführen. Das bedeutet, diese Anfrage als dringlich zu behandeln.

Ich werde zuerst die Anfrage verlesen und sodann über den Antrag auf deren dringliche Behandlung vor Eingehen in die Tagesordnung abstimmen lassen.

Ich ersuche nunmehr den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Czettel, um die Verlesung der Anfrage, die von acht Abgeordneten unterzeichnet ist.

Schriftführer **Czettel**: „Anfrage der Abgeordneten Dr. van Tongel, Mahnert und Genossen an den Herrn Bundeskanzler, betreffend Vorlage einer Novelle zum Bundesgesetz vom 16. März 1931, BGBl. Nr. 181, über Volksbegehren.

Die in der Öffentlichkeit durch Zeitungsmeldungen bekanntgewordenen Einzelheiten eines Koalitionskompromisses über die Fragen des Rundfunks und Fernsehens haben in weiten Kreisen der Bevölkerung Empörung und Beunruhigung hervorgerufen. Die weitere Verpolitisierung so wichtiger öffentlicher Institutionen wie des Rundfunks und Fernsehens und die proporzmäßige Einrichtung von zugegebenermaßen politisch Beauftragten beziehungsweise Überwachungsorganen beider Koalitionsparteien haben eine Protestbewegung ausgelöst, die bereits innerhalb weniger Tage einen beachtlichen Umfang angenommen hat. Den Veranstaltern dieser Protestaktion war es nicht möglich, ihre Absicht in die Form eines Volksbegehrens zu kleiden, weil — wie aus der Begründung des Antrages 47/A der freiheitlichen Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen vom 30. Jänner 1963 hervorgeht — das Volksbegehrensgesetz einer Anpassung an die gegenwärtige Rechtslage hinsichtlich der jetzt geltenden Bestimmungen über die Wählerevidenz bedarf. Der Herr Bundesminister für Inneres hat in einer Anfragebeantwortung am 25. Mai 1962 mitgeteilt, daß zwar das Bundesgesetz vom 16. März 1931, BGBl. Nr. 181, über Volksbegehren, als in Kraft stehend anzusehen ist, allerdings dem jetzt geltenden Wählerevidenzgesetz vom 28. November 1960, BGBl. Nr. 243, angepaßt werden müsse. Angesichts der Tatsache, daß bereits in früheren Gesetzgebungsperioden Novellen für eine solche Anpassung des Volksbegehrensgesetzes dem Nationalrat vorgelegt wurden, bedarf die Vorlage einer solchen Novelle in der gegenwärtigen X. Gesetzgebungsperiode keinerlei umfangreichen Vorarbeit, und es kann daher innerhalb kürzester Zeit eine solche Novelle seitens der Bundesregierung dem Nationalrat zugeleitet werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundeskanzler als Chef der Bundesregierung die

Anfrage:

1. Sind Sie, Herr Bundeskanzler, bereit, dafür zu sorgen, daß eine Novelle zum Volksbegehrensgesetz unverzüglich vom Ministerrat beraten und dem Nationalrat zugeleitet wird, damit ein wesentliches Element der sogenannten direkten Demokratie, nämlich die Mitwirkung der Bevölkerung an der Gesetzgebung, die im Bundes-Verfassungsgesetz 1920

**Czettel**

vorgesehen und auch in der Ersten Republik stets gewährleistet war, nunmehr endlich, nach 18jährigem Bestand der Zweiten Republik, ermöglicht wird?

2. Sind Sie, Herr Bundeskanzler, bereit, dem Nationalrat Auskunft über das eingangs erwähnte Koalitionsabkommen über die prozurmäßige gegenseitige Rundfunküberwachung durch Parteibeauftragte der Koalitionsparteien zu geben?

Gemäß § 73 des Geschäftsordnungsgesetzes beantragen die unterzeichneten acht Abgeordneten, daß die obenstehende Anfrage in der heutigen Sitzung des Nationalrates vom Fragesteller mündlich begründet werde und hierauf vor Eingehen in die Tagesordnung eine Debatte über den Gegenstand stattfinde.“

**Präsident:** Ich lasse nunmehr über den Antrag abstimmen, über diese Anfrage eine Debatte vor Eingehen in die Tagesordnung abzuführen, und bitte jene Frauen und Herren, die diesem Antrag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Dies ist die Minderheit. Abgelehnt.

**1. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (34 der Beilagen): Erklärung des Vorbehaltes des Bundespräsidenten der Republik Österreich zu Artikel 18 der Anlage II des Abkommens über das einheitliche Wechselgesetz vom 7. Juni 1930 (42 der Beilagen)**

**Präsident:** Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Erklärung des Vorbehaltes des Bundespräsidenten der Republik Österreich zu Artikel 18 der Anlage II des Abkommens über das einheitliche Wechselgesetz vom 7. Juni 1930.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Eibegger. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Eibegger:** Hohes Haus! Mit dem Genfer Wechselrechtsabkommen vom Juni 1930 wurde eine Vereinheitlichung des Wechselrechtes hergestellt. Dieses Abkommen wurde auch von Österreich ohne Vorbehalte ratifiziert. Vorbehalte waren möglich und sind auch heute noch möglich.

Dieses Genfer Wechselrechtsabkommen sieht vor, daß Sonntage und gesetzliche Feiertage als Hemmungszeiträume im Sinne des Fristengesetzes zu gelten haben. Weitere Vorbehalte konnten und können auch nunmehr gemacht werden. Derzeit tritt in Österreich nach dem Fristengesetz 1961 eine Hemmung des Fristenablaufes auch dann ein, wenn das Ende der Frist auf einen Samstag oder auf den Karfreitag fällt.

Um nun eine Übereinstimmung mit dem Genfer Wechselrechtsabkommen herzustellen, ist es notwendig, daß dieser Vorbehalt auch ordnungsgemäß angemeldet wird. Diesem Umstand Rechnung tragend, hat die Bundesregierung mit der Regierungsvorlage 34 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen die Anmeldung des Vorbehaltes der innerstaatlichen Regelung dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt.

Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung vom 13. März 1963 diese Regierungsvorlage vorberaten und ihr einhellig die Zustimmung erteilt.

Im Auftrage und im Namen des Justizausschusses stelle ich deshalb den Antrag: Der von der Bundesregierung vorgelegten Erklärung des Vorbehaltes des Bundespräsidenten der Republik Österreich zu Artikel 18 der Anlage II des Abkommens über das einheitliche Wechselgesetz vom 7. Juni 1930 (34 der Beilagen) wird gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Für den Fall, daß Wortmeldungen für eine Aussprache im Plenum des Hauses vorliegen, stelle ich den geschäftsordnungsmäßigen Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

**Präsident:** Wortmeldungen liegen keine vor. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Erklärung des Vorbehaltes einstimmig die Genehmigung erteilt.*

**2. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (35 der Beilagen): Bundesgesetz über die Erneuerung von Berufungsverfahren in Strafsachen (43 der Beilagen)**

**Präsident:** Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Erneuerung von Berufungsverfahren in Strafsachen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Mark. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Mark:** Hohes Haus! Der vorliegende Bericht des Justizausschusses, betreffend ein Bundesgesetz über die Erneuerung von Berufungsverfahren in Strafsachen, geht auf eine Verhandlung zurück, die schon in der abgelaufenen Legislaturperiode stattgefunden hat, bei der eine diesbezügliche Regierungsvorlage beschlossen wurde. Aber einer in dieser Vorlage befindlichen Übergangsmaßnahme, die verhindern sollte, daß in den bei der Menschenrechtskommission anhängigen Beschwerden von dieser gegen Österreich

**Mark**

entschieden werde, wurde keine Zustimmung gegeben.

In der Zwischenzeit hat sich die Situation insofern wesentlich verändert, als in den dazwischenliegenden Monaten eine große Anzahl von Fällen, die noch hätten verhandelt werden müssen, ausgeschieden sind, sodaß eine kleine Anzahl übrigbleibt und die Möglichkeit besteht, durch die Bereinigung dieser Fälle einer Verurteilung Österreichs bei der Menschenrechtskommission und beim Europäischen Gerichtshof zuvorzukommen.

Der Justizausschuß hat sich eingehend mit der Frage beschäftigt und schlägt Ihnen vor, der Regierungsvorlage die Zustimmung zu geben.

Ich bitte gleichzeitig, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter beantragt die Vornahme von General- und Spezialdebatte unter einem. — Ein Einwand hiegegen wird nicht erhoben.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Piffi-Perčević. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Piffi-Perčević (ÖVP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Gegenstand, der uns nun beschäftigt, ist mit bedeutenden und schwierigen Rechtsfragen verwoben. Wir sollten ihn daher nicht isoliert, sondern in seinen Zusammenhängen betrachten.

Zunächst aber zwei, zwar nicht im Zentrum der Probleme liegende, aber doch an die Problematik heranführende Vorbemerkungen.

Wir hatten uns mit dem Gegenstand, zumindest soweit er sich die Bereinigung des Problems für die Zukunft vornahm, am 18. Juli 1962 zu beschäftigen. Damals hatte der Gesetzgeber die Absicht, eben nur die Fälle, die die Zukunft bringen könnte, auszuschalten und eine Neuordnung auf diesem Gebiete einzuleiten. Er lehnte es damals ab, auch jene Fälle, die in der Vergangenheit zurücklagen und eben die Straßburger Kommission beschäftigten, in das Gesetzeswerk mit einzubeziehen und dadurch einer abschließenden Bereinigung und Regelung zuzuführen.

Damals wurde ich zu einem Zwischenruf verleitet, als unser Kollege Zeillinger meinte: „Wir werden nach Hause gehen und werden sagen: Wir haben wohl heute hier ein Gesetz beschlossen, durch das nun vier wegen Vermögensdelikten Verurteilte eine Erleichterung bekommen.“ Mein Zwischenruf hiezu bezog sich auf die Klarstellung, daß nicht wir, also der Gesetzgeber, diese Erleichterung be-

schließen, sondern daß eben hier die Weigerung des Gesetzgebers vorliege, einzugreifen. In einer sicher nur eine Sekunde währenden Schwäche seiner juristischen Trennschärfe, die wir sonst an Herrn Kollegen Zeillinger bewundern, verwechselte er hier offenbar die Tätigkeit des Gesetzgebers mit jener der Vollziehung, in diesem Fall mit der Vollziehung in Gnadensachen. Immerhin kam er, durch meinen Zwischenruf aufmerksam gemacht, doch zu dem Ergebnis: „Tatsache ist, daß die vier Beschwerdeführer, also die nach dem Strafrecht Verurteilten — stecken wir doch jetzt nicht den Kopf in den Sand! — nun ihr Recht im Zuge des Gnadenweges bekommen.“ Der Kollege Zeillinger sprach also davon, daß im Gnadenwege diesen Beschwerdeführern ihr Recht zuteil werden soll.

Da müssen wir nun fragen: Was ist denn dieses Recht der Beschwerdeführer? — Nicht nach einhelliger Meinung von uns Österreichern, aber jedenfalls nach Meinung der Straßburger Kommission. — Dieses Recht besteht darin, daß gemäß Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention die Anhörung auch des Angeklagten in jedem Stadium des Verfahrens gewährleistet sein müsse. Es heißt dort, für uns gar nicht auf den ersten Blick herauszulesen, im Artikel 6 der Menschenrechtskonvention: „Jedermann hat Anspruch darauf, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird.“ In den Worten „in billiger Weise“ sieht die Menschenrechtskommission das Erfordernis, daß in allen Stadien des Verfahrens sowohl Ankläger als auch Verteidiger beziehungsweise der Angeklagte selbst gehört werden. Das ist also ihr Recht.

Nun aber nach meiner ersten Bemerkung und Klarstellung, daß wir damals als gesetzgebende Körperschaft nicht eingreifen wollten, sondern das eben der vollziehenden Gewalt zur Bereinigung überließen, eine zweite Bemerkung zu diesem Gnadenwege, der damals in Aussicht genommen wurde:

Mir schien es von allem Anfang an klar, daß mit diesem Gnadenwege nicht ein Recht zugebilligt würde, denn dieses Recht besteht eben nach Auffassung von Straßburg nicht in einer Begnadigung, daß die Verurteilten früher aus dem Gefängnis herauskommen, sondern ihr Recht besteht im Gehörtwerden in jedem Stadium des Verfahrens.

Tatsächlich hat uns der Herr Justizminister in der Fragestunde vom 30. Jänner dieses Jahres auch mitteilen müssen, daß das Bemühen, auf administrativem Wege, also im Gnadenwege oder durch Maßnahmen der

**Dr. Piffli-Perčević**

Justizverwaltung in Form von vorzeitigen oder bedingten Entlassungen, die anhängigen Fälle zu bereinigen, in Straßburg als nicht erreicht erachtet wurde, denn er berichtet: „In zwei Fällen waren die Voraussetzungen für einen Gnadenakt des Bundespräsidenten gegeben; in zwei Fällen hat das zuständige Gericht über Antrag der Staatsanwaltschaft eine bedingte Entlassung aus der Straffhaft ausgesprochen; in zwei Fällen wurden die Beschwerden von der Menschenrechtskommission zurückgewiesen“ — sie bilden also keinen Gegenstand unseres Kopfzerbrechens mehr.

Wenn ich also auf die Frage der Begnadigung oder der administrativen Maßnahmen zurückkomme, so erinnere ich mich an Kant, der in seinem Werk „Metaphysik der Sitten“ schreibt: „Das Begnadigungsrecht für den Verbrecher ist wohl unter allen Rechten des Souverains das schlüpfrigste, um den Glanz seiner Hoheit zu beweisen und dadurch doch in hohem Grade Unrecht zu tun.“ Nun füge ich gleich unmittelbar an, daß ich keineswegs diese Meinung teile. Ich glaube, daß es eines Begnadigungsrechtes unbedingt bedarf, um zu vermeiden, daß im einzelnen Falle höchstes Recht gleichzeitig höchstes Unrecht werde. Aber ich halte es nur dort voll als befriedigend angewandt, wo der Grund zur Gnade in der Person des Täters, allenfalls in den Anliegen oder in den Personen seiner Angehörigen liegt. Die bloße Tatsache der Anrufung der Straßburger Kommission, auf die ein geschickter Rechtsberater aufmerksam gemacht hat, ist nach meiner Meinung weder ein Grund zu einem Gnadenerweis noch zu einer bedingten Entlassung aus der Straffhaft. Immerhin will ich zugestehen, daß auch vielleicht Ideen oder Notwendigkeiten der Staatsräson dazu Anlaß geben können, einen Gnadenakt zu setzen, auch wenn die Person, welcher dieser Gnadenerweis zuteil wird, nicht gerade Anlaß dazu geboten hat.

Aber hier muß ich mich noch fragen: Hat man nicht rechtzeitig klargestellt, ob denn tatsächlich mit diesem aus Staatsräson erwogenen Gnadenerweis Straßburg zufrieden gestellt ist? Diese Festlegung ist offenbar nicht getroffen worden. Das führte nun dazu, daß wir mit Hilfe dieses — wie es Kant nennt — „schlüpfrigen“ Rechtes die Ausgerutschten sind, indem wir diese Gnade erwiesen haben, aber nicht den Erfolg einheimsten, der uns oder den Gnadenerweisenden dabei vorschwebte. So ist also, um nicht in Straßburg wegen Verletzung der Menschenrechte verurteilt zu werden, nunmehr neuerlich der Gesetzgeber aufgerufen, hier eine Maßnahme zu setzen, um dies zu verhindern.

Nun glaube ich aber, daß die Situation, vor welcher wir eben jetzt stehen, doch eine wesentlich andere ist als jene am 18. Juli 1962, und zwar sowohl qualitativ wie quantitativ. In qualitativer Hinsicht deswegen, weil jetzt nur jene Fälle zur Debatte stehen, die in Straßburg bereits angenommen sind, während wir damals vom Justizministerium eine Gesetzesvorlage erhielten, die wir dann nicht zum Beschluß erhoben haben, wonach in jedem Falle einer Berufung, über welche in den letzten sechs Monaten vor Inkrafttreten des Gesetzes in nichtöffentlicher Sitzung entschieden worden ist, das Gesetz Anwendung finden sollte, also für einen Kreis, der gar nicht nach Straßburg gegangen war, somit für jeden, der in den letzten sechs Monaten vor Inkrafttreten des Gesetzes in die Lage kam, verurteilt worden und in einem Verfahrens stadium nicht gleichzeitig mit dem Staatsanwalt angehört worden zu sein. In quantitativer Hinsicht ergibt sich aus dieser qualitativ geänderten Lage nunmehr, daß es sich jetzt um ganz wenige Fälle handelt; ich weiß die Zahl nicht genau, aber wir haben Grund zur Annahme, daß es kaum mehr als zwei oder drei Dutzend Fälle sein dürften, die hier in Frage kommen. Der Kreis ist also ganz wesentlich eingeschränkt, und es handelt sich zum Unterschied von der Situation, in der wir uns im Juli 1962 befanden, nicht mehr um eine völlig unbestimmte Zahl.

Bei dieser Konfrontation mit der Konvention der Menschenrechte und der Kommission in Straßburg sehen wir uns vor einige grundsätzliche Probleme gestellt. Ich habe am 19. Juli 1962, einen Tag nach der eben geschilderten Nationalratsdebatte, im Zusammenhang mit Ausführungen über den Straßburger Europarat Gelegenheit genommen, noch auf den Vortag zurückzublenden, und die Menschenrechtskonvention als die „köstlichste Frucht der Straßburger Bemühungen“ bezeichnet. Ich habe damit meine Einstellung zu ihr, wie ich glaube, deutlich genug umschrieben.

Nunmehr aber stehen wir tatsächlich vor bedeutsamen innerstaatlichen und überstaatlichen Problemen, die insbesondere durch zwei Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes ausgelöst wurden.

Aus der Fülle dieser Probleme greife ich vier heraus. Das erste ist jüngst vom Herrn Generalanwalt Dr. Liebscher in den „Juristischen Blättern“ vom 16. März 1963, also vor wenigen Tagen, aufgeworfen worden. Dr. Liebscher stellt folgendes fest: „In der Feststimmung nach der Befreiung Österreichs wurde der Gedanke, daß Österreich damit“ — nämlich mit dem Beitritt zur Menschen-

**Dr. Piffi-Perčević**

rechtskonvention — „aber auch ausländischen Institutionen mit unabwägbareren Strömungen Einfluß auf seine Rechtsprechung einräume und damit einen sehr erheblichen Teil seiner Souveränität aufgeben, gar nicht laut.“ Das erste Problem, auf das ich aber nicht näher eingehen möchte, ist also die Frage, wieweit wir tatsächlich mit diesem Beitritt zur Konvention Souveränitätsrechte aufgegeben haben, eine Frage, die keineswegs nur im Zusammenhang mit dieser Konvention, sondern weit darüber hinaus Bedeutung hat.

Das zweite Problem, das ich anklingen lassen möchte, ist der Verfassungsrang der Menschenrechtskonvention. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 27. Juni 1960 erklärt, die Menschenrechtskonvention habe nicht Verfassungsrang, sondern stehe nur auf der Stufe eines einfachen Bundesgesetzes, und Artikel 6 — der uns ja heute bei diesem kleinen Gesetzchen beschäftigt — enthalte nicht unmittelbar anwendbares Recht, sondern verpflichte lediglich die gesetzgebenden Organe, „die bestehende Rechtsordnung der Konvention anzupassen, soweit sie mit ihr nicht übereinstimme“, und in Zukunft keine Rechtsvorschriften zu erlassen, die der Konvention widersprechen.

Hier, glaube ich, widerspricht sich der Verfassungsgerichtshof selbst. Wenn er meint, die Konvention, wie sie hier vom Hohen Hause genehmigt wurde, habe nicht Verfassungsrang, sondern stehe auf der Stufe eines einfachen Bundesgesetzes, dann aber die Schlußfolgerung daraus zieht, sie binde den Gesetzgeber, auch den Verfassungsgesetzgeber, also auch den Landesgesetzgeber in seiner ausschließlichen verfassungsmäßigen Zuständigkeit, Dinge zu unterlassen oder anzupassen, dann sagt er damit aus, daß ein einfaches Bundesgesetz Verpflichtungen zu verfassungsrechtlichen Veranlassungen oder Unterlassungen bedeute. Aus diesem Widerspruch kommt er nicht heraus, es sei denn dadurch, daß er — ich glaube aber nicht, daß er sich selbst gleichsam an seinem eigenen Zopfe aus dieser Schwierigkeit herausziehen kann — ein überverfassungsmäßiges, überstaatliches Recht anerkennt. Nur dann wäre es erklärlich, daß die Genehmigung der Konvention eben auch den Verfassungsgesetzgeber selbst bindet, auch den autonomen Landesgesetzgeber bindet, etwas zu tun, nämlich anzupassen oder künftig zu unterlassen. Aber auch diese Frage soll hier nicht weiter und genauer erörtert werden. Es wird jedenfalls immer wieder Anlaß sein, auf dieses Problem hinzuweisen.

Das dritte Problem, das ich anklingen lassen möchte, ist die Meinung des Verfassungs-

gerichtshofes — ich habe sie schon dargelegt —, daß die Bestimmungen der Konvention, insbesondere die Artikel 5 und 6, noch nicht unmittelbar dem Staatsbürger zugute kommendes Recht sind, sondern bloß den Gesetzgeber verpflichten, etwas zu tun oder zu unterlassen. Der Verfassungsgerichtshof ist also der Meinung, daß die Bestimmungen nach dem Fachausdruck „non self executing“ seien, weil die Bestimmungen viel zu unbestimmt wären, als daß sie unmittelbar angewandt werden könnten.

Ich darf daran erinnern, daß die österreichische Gesetzgebung unbestimmte Gesetzesbegriffe in einer Vielzahl kennt und sehr wohl mit ihnen umzugehen weiß. Ich darf die Juristen nur etwa — aus der Fülle der Fälle herausgegriffen — an den § 174 des Strafgesetzes erinnern, in dem es heißt: „durch Überwindung eines beträchtlichen, die Sache gegen Wegnahme sichernden Hindernisses“ wird ein Diebstahl zum Verbrechen. Wer die Judikatur zu diesem unbestimmten Gesetzesbegriff des „beträchtlichen Hindernisses“ verfolgt, der wird auf die skurrilsten Ausdeutungen stoßen, auf die phantasievollsten Auslegungen, und es zeigt sich, daß die Judikatur sehr wohl auch mit unbestimmten Gesetzesbegriffen den Zweck, den das Gesetz verfolgt, erreicht.

Es ist daher nicht einzusehen, warum hier einige angeblich unbestimmte Gesetzesbegriffe die Menschenrechtskonvention zu einem noch gar nicht anwendbaren Recht machen. Ich bin überhaupt der Meinung, daß es eine beklemmende Aussage ist, zu sagen: Die Menschenrechtskonvention enthält die Menschenrechte aufgezählt, der österreichische Gesetzgeber sanktioniert dies durch einen einfachen oder durch einen qualifizierten Gesetzesbeschluß — das ist nebensächlich —, er anerkennt dies, aber obwohl also festgelegt ist, daß das die Menschenrechte sind, wird dem österreichischen Richter oder dem österreichischen Verwaltungsbeamten verwehrt, sie anzuwenden, weil das doch gar nicht anwendbares Recht sei. Ich glaube, daß diese Frage gerade bei den Menschenrechten am wenigsten hätte Anlaß bieten dürfen, von einer Nicht-Anwendbarkeit eines Staatsvertrages oder eines überstaatlichen Vertrages zu sprechen.

Darauf hat nun die Kommission in Straßburg entsprechend reagiert, und zwar in einer für uns Österreicher nicht erfreulichen und nicht sehr angenehmen Weise. Die Straßburger Kommission hat erstens die Fälle angenommen, die zu ihr gelangt sind — nicht alle, aber die ihr gerecht erscheinenden —, und hat damit zum Ausdruck gebracht, daß nach ihrer Meinung die Menschenrechtskonvention in

**Dr. Piffi-Perčević**

Österreich tatsächlich schon unmittelbar anwendbar ist. Die Straßburger Kommission hat sich also an die Meinung unseres Verfassungsgerichtshofes nicht gehalten, ja sie ist noch weiter gegangen, sie hat das Erkenntnis unseres Verfassungsgerichtshofes zum Anlaß genommen, zu sagen: Da man in Österreich so tut, als wäre das noch gar nicht anwendbar, ist auch dem einzelnen sich beschwert erachtenden Österreicher nicht zuzumuten, den Instanzenzug zu durchlaufen, was sonst nach der Menschenrechtskonvention notwendig ist, um Straßburg anrufen zu können. Man sagte: Das ist gar nicht notwendig, ihr könnt euch sofort, ohne den österreichischen Instanzenzug durchlaufen zu haben, an uns in Straßburg wenden!

In der Entscheidung 808/1960 sagt die Kommission in einem anderen Zusammenhange: Aus diesem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes folgt, daß die Geltendmachung des Artikels 6 in Prozessen vor österreichischen Gerichten auf keinen Fall ein wirksames Rechtsmittel für den Beschwerdeführer gewesen wäre. Gemäß Artikel 26 war er daher hiezu — nämlich zum Durchlaufen des österreichischen Instanzenzuges — nicht verpflichtet.

Meine Damen und Herren! Das wirft eine ungeheure Problematik auf. Ich verweise beispielsweise darauf, daß es nunmehr anscheinend möglich wäre, parallel auf zwei Ebenen seine Rechtsfälle laufen zu lassen, nämlich den österreichischen Instanzenzug durchlaufen zu lassen, dabei aber von der ersten österreichischen Instanz weg, durch die man sich beschwert erachtet, sofort nach Straßburg zu gehen, also gleichsam das Eisen in zwei Feuer zu legen.

Außerdem bleibt auch die Frage offen, wann nun die sechsmonatige Frist, innerhalb welcher man nach Straßburg gehen muß, um dort anzukommen, zu laufen beginnt: gleich nach dem Spruch der ersten Instanz oder, wenn man trotzdem versucht, den österreichischen Rechtszug zu durchlaufen, auch noch nach dem Spruche der letzten österreichischen Instanz? Oder hat man gar die sechs Monate schon versäumt, weil man sich schon nach der ersten österreichischen Instanz nach Straßburg hätte wenden können? Ich zeige damit auf, daß hier sehr beachtliche Probleme bestehen, die dringend einer Klärung bedürfen.

Ein viertes Problem, das im Zusammenhang mit der Menschenrechtskonvention angeschnitten wurde, sind die Vorbehalte. Und hier will ich nur mitteilen, daß nach einer Darlegung, die uns Professor Ermacora in den „Juristischen Blättern“ gegeben hat,

die Kommission auf dem Standpunkt steht: Für die Vorbehalte ist zwar der deutschsprachige Text maßgeblich, aber die Auslegung dieser Vorbehalte — das bezieht sich insbesondere auf die Öffentlichkeit des Verfahrens — hat in Straßburg zu geschehen. Wir konnten diese Vorbehalte zwar textieren — das ist der maßgebliche Text und nicht etwa eine englische oder französische Übersetzung —, aber maßgeblich ist die Interpretation, die in Straßburg gewählt wird. Das ist zweifellos auch ein Problem, mit dem wir uns abzufinden haben.

Ich glaube, aus der Darlegung dieser vier Probleme resultiert für uns eine Nutzenanwendung für die Zukunft, um zu vermeiden, daß wir auch in zukünftigen Fällen in eine so ungeklärte und unangenehme Rechtslage hineingeraten, wie die es ist, in der wir uns jetzt befinden.

Nun werden bedauernde Erwägungen darüber angestellt, daß bei der Genehmigung der Konvention durch das Parlament nicht noch zusätzliche Vorbehalte angemeldet und beschlossen worden seien. Ich bin nun der Meinung, daß für Elegien, für Betrachtungen und Überlegungen, ob es richtig war, der Konvention beizutreten oder mit welchen zusätzlichen Vorbehalten das hätte geschehen sollen, jedenfalls jetzt für den Gesetzgeber nicht mehr Zeit ist. Das zu durchleuchten ist zweifellos eine juristisch sehr interessante und wichtige Arbeit, für uns aber, glaube ich, gebietet die Zeit ein anderes Handeln.

Wir sind der Konvention mit gewissen, genau abgegrenzten Vorbehalten beigetreten und müssen nunmehr mit besonnener Überlegung, aber nicht zu lässig zögernd, daran gehen, den unbezweifelbaren Einklang unserer Gesetze, unserer Rechtsprechung und unserer Verwaltung mit der Konvention zu verbürgen, so wie wir die Konvention vom Straßburger Gerichtshof und von der Straßburger Kommission ausgelegt sehen.

Wir haben also eine Arbeit vor uns, die wir, wenn schon nicht immer einig aus Gründen, die in der Konvention selbst liegen, so doch einig in dem Bestreben, Österreich in Zukunft vor einer so unerfreulichen innerstaatlichen wie überstaatlichen Situation zu bewahren, wie sie jetzt besteht, zu leisten haben.

Ein kleiner Beitrag zur Bereinigung dieser Situation wird mit der uns beschäftigenden Gesetzesvorlage geleistet. Die Österreichische Volkspartei wird ihr daher ihre Zustimmung erteilen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Präsident:** Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Zeillinger. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Zeillinger (FPÖ)**: Herr Präsident! Hohes Haus! Nachdem mein Vorredner, Herr Kollege Dr. Piff, mich beziehungsweise einen Zwischenruf vom 18. Juli 1962 aus dem Protokoll zitiert hat, darf ich daran erinnern, daß ich nicht der einzige war, der damals in einem Irrtum begriffen war. Es hat ja auch Ihr Klubkollege und damaliger Sprecher, Kollege Dr. Nemezc, erklärt: „Die Erneuerung des Berufungsverfahrens wäre nicht nur ein Schönheitsfehler gewesen, sie hätte unserer Ansicht nach gegen bestimmte Grundsätze unseres Strafprozesses verstoßen.“ Wir waren ebenfalls dieser Ansicht. Ich muß objektiv zugeben, der Justizminister war damals anderer Ansicht, aber wir haben, was selten vorkommt, ihm unseren Willen aufgezwungen. Wir, alle Parteien, müssen unseren Standpunkt heute korrigieren. Ich war aber der gleichen Ansicht wie Kollege Dr. Nemezc, der damals sagte: „Wir wollen hoffen, daß der vom Herrn Justizminister im Ausschlußbericht aufgezeigte Weg“ — es war der Gnadenweg — „ebenfalls zu dem gewünschten Erfolg führen wird.“

Wie Sie, Kollege Dr. Piff, heute richtig ausgeführt haben, hat dieser aufgezeigte Weg nicht den gewünschten Erfolg gehabt. Wir sind um diese Hoffnung betrogen worden. Ich wäre allerdings erfreut, wenn ich feststellen könnte, daß das die einzige Hoffnung war, welche ein Minister in dieser Legislaturperiode erweckte, und um die dieses Haus betrogen worden ist.

Es hat sich der Herr Justizminister — in der Sitzung vom 10. Juli 1958, glaube ich, war es — energisch gegen die Zumutung, die wir Freiheitlichen ihm unterstellten, gewehrt, daß die Strafprozeßordnung schon allmählich einem Fleckerlteppich gleiche; und wir müssen heute feststellen, daß wir auch auf diesem Gebiet wieder einen Beitrag — und ich muß wieder fairerweise sagen: ohne Verschulden des Justizministers —, ein weiteres Fleckerl auf diesen Teppich legen müssen.

Ich möchte mich bei meiner Wortmeldung jetzt aber gar nicht so sehr mit dem Inhalt dieses Gesetzes beschäftigen, den Sie, Herr Kollege Dr. Piff, hier sehr eingehend in seiner ganzen Schwierigkeit demonstriert haben, ich möchte mich nur noch, zurückkommend auf Ihre Zitate, ebenfalls auf den Beitrag des Generalanwalts Dr. Liebscher berufen und den Herrn Justizminister, der diesen sicher gelesen hat, darauf aufmerksam machen, daß hier der Generalanwalt neben vielen Vorwürfen unter anderem auch den der „offenbar unzureichenden Information über die Tragweite der mit der Menschenrechtskonvention übernommenen Verpflichtungen und der aus

ihr resultierenden Folgerung“ erhebt. Ich wäre dem Herrn Justizminister dankbar, wenn er vom Standpunkt des Justizministeriums auf diesen Vorwurf, der ja aus dem Kreise des Justizministeriums kommt, antworten würde. Im übrigen hat ja — auch er wird jetzt mehrmals in diesem Artikel zitiert — mein seinerzeitiger Klubkollege Professor Dr. Pfeifer verschiedentlich über die Menschenrechtskonvention als einen Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung in diesem Hause gesprochen und verschiedene Artikel darüber veröffentlicht.

Aber die Frage, die ich jetzt aufrollen möchte, ist eine andere. Im Jahre 1954 ist die Europäische Menschenrechtskonvention in Kraft getreten. Österreich hat dann 1957 die Konvention unterzeichnet; am 10. 7. 1958 wurde sie hier im Parlament genehmigt. In der IX. Gesetzgebungsperiode kam es zu einer Regierungsvorlage eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem die erforderlichen Bestimmungen zur Erfüllung der von Österreich durch die Ratifikation der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten samt Zusatzprotokoll übernommenen Verpflichtungen getroffen werden. Ein Unterausschuß wurde gebildet, wie in so vielen anderen wichtigen Fragen, und auch dieser Unterausschuß ist, wie so viele andere wichtige Unterausschüsse, mittlerweile selig entschlafen. Ich glaube, er ist, soweit Fraktionskollege Dr. Tongel berichtete, seit dem Jahre 1960 nicht mehr zusammengetreten, also seit dem Jahre 1960 ist es offenbar von den Regierungsparteien nicht mehr für notwendig befunden worden, dieses Bundesverfassungsgesetz weiter in Beratung zu ziehen. Das ist der Punkt, den wir Freiheitlichen heute hier kritisieren wollen.

Ich erinnere daran, daß seinerzeit, und zwar am 10. Juli 1958, Herr Staatssekretär Doktor Kranzlmayr, damals noch Abgeordneter und Berichterstatter, erklärt hat:

„Durch die Ratifikation der Konvention und des Zusatzprotokolls übernimmt die Republik Österreich die Verpflichtung, ihre innerstaatliche Rechtsordnung den Vorschriften der Konvention und des Zusatzprotokolls, soweit es überhaupt erforderlich ist, anzupassen und in Hinkunft keine Rechtsvorschriften zu erlassen, durch welche die in der Konvention und im Zusatzprotokoll geschützten Rechte und Grundfreiheiten beeinträchtigt werden. Da es sich bei den Menschenrechten und Grundfreiheiten um Rechte handelt, die zum Bestandteil des Verfassungsrechtes gezählt werden, und daher Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet stets in der Form von Bundesverfassungs-

**Zellinger**

gesetzen erlassen werden, stellt diese Verpflichtung in erster Linie auch eine Bindung des Bundesverfassungsgesetzgebers dar.“

So gesprochen am 10. Juli 1958 vom damaligen Berichterstatter Dr. Kranzlmayr, der damals eindeutig zum Ausdruck brachte, daß es eine Verpflichtung des Gesetzgebers wäre, jenes Bundesverfassungsgesetz, welches nach dem Willen der beiden Koalitionsparteien nun seit über drei Jahren im Unterausschuß schlummert, ehestens in Kraft zu setzen.

Wenn es sachliche Argumente wären, wenn es Gedanken sachlicher Natur wären, hätten wir volles Verständnis, da kann über eine Gesetzesmaterie ein oder zwei Jahre ruhig diskutiert werden. Es sind aber Junktimierungen erfolgt — ich glaube, ich brauche sie nicht mehr alle zu wiederholen —, die mit dem vorliegenden Bundesverfassungsgesetz nichts oder fast nichts zu tun haben und lediglich einmal von dieser und einmal von jener Reichshälfte als Pressionsmittel verwendet werden. Ich darf den Herrn Justizminister nur daran erinnern — vielleicht kann er auch dazu Stellung nehmen —, daß wir wohl ein Pressegesetz in Beratung haben, daß dieses Pressegesetz aber ebenfalls in einem Unterausschuß steckengeblieben ist, weil eine Junktimierung mit dem Familienrecht hterfolgt ist, und wenn das Familienrecht nicht geregelt wird, dann wird das Pressegesetz nicht geregelt, und das Pressegesetz wird nicht geregelt, weil das Familienrecht nicht geregelt wird. So wursteln wir in diesem Hohen Hause seit Jahren dahin, und wenn wir mit internationalen Verpflichtungen in Schwierigkeiten kommen, dann wird eben wieder ein kleines Fleckerl auf diesem Teppich aufgenäht. Aber das Bundesverfassungsgesetz schlummert weiterhin seit dem Jahre 1960 im Unterausschuß.

Nun haben wir eine gewisse Hoffnung, denn immerhin haben die beiden Parteien, die, wie wir aus den Zeitungen entnehmen, auch in Zukunft die Regierung bilden werden, jetzt vier Monate ernsthaft miteinander gerungen und, wie wir hörten, sogar in erster Linie um die europäischen Probleme gerungen. Ich nehme an, daß Sie in diesen vier Monaten nicht nur um Ministersessel gestritten haben werden, sondern daß vielleicht die eine oder andere Diskussion auch sachlicher Natur gewesen sein wird. Ich wäre dem Herrn Justizminister sehr dankbar, wenn wir — ich nehme an, daß er sich nachher zum Wort melden wird, er bereitet sich schon vor, wir haben ja nicht sehr oft Gelegenheit, über diese einzelnen Gesetzesmaterien zu diskutieren und seine Meinung dazu zu hören — heute auch hören

könnten, welche Vereinbarungen zwischen Volkspartei und Sozialistischer Partei hinsichtlich des Bundesverfassungsgesetzes über die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten getroffen worden sind. Es wäre ein ungeheures Versäumnis, wenn Sie sich nur über Proporzposten im Rundfunk geeinigt hätten, wenn Sie aber die Grundrechte der Menschen und die Grundfreiheiten nicht behandelt hätten. Ich bin aber überzeugt, daß der Herr Justizminister uns heute darüber eine Aufklärung geben kann und auch eine Aufklärung ... (*Abg. Dr. Gredler: Er wird uns beruhigen!*) Der Herr Justizminister wird uns beruhigen und wird uns wahrscheinlich auf die Tageszeitungen von übermorgen verweisen. Aber dennoch darf ich Sie bitten, Herr Minister: Wir Freiheitlichen halten die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten für mindestens ebenso wichtig wie irgendeinen Proporzposten beim Rundfunk oder Fernsehen, über den Sie nun monatelang diskutiert haben.

Ich möchte abschließend dazu sagen, daß wir Freiheitlichen diesem Gesetz unsere Zustimmung geben werden, daß wir aber hoffen, daß es nicht bei diesem Gesetz bleibt, sondern daß es ehestens zu einer Lösung kommt. Ich darf noch einmal sagen: Wir hören es immer wieder in der Öffentlichkeit, daß diese oder jene Partei durchaus europäisch denke und durchaus für die Menschenrechte sei. Wir Freiheitlichen sind jederzeit bereit, mit jeder Fraktion dieses Hauses die erforderlichen Mehrheiten zu bilden, um die österreichischen Gesetzesmaterien der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, soweit es notwendig ist, anzupassen. Ich hoffe, da das Justizministerium nun auch eine personelle Verstärkung durch unseren Kollegen Dr. Hetzenauer erhalten hat, daß es auf Grund dieser Verstärkung vielleicht doch früher möglich sein wird (*Abg. Dr. Kandutsch: Mehr Familie, weniger Presse, heißt es!*), all das, was liegengeblieben ist, wobei sich immer eine Hälfte auf die andere ausgeredet hat — das Pressegesetz, das Familienrecht, ebenso diese Konvention —, aufzuarbeiten, um eher all diese durchaus wichtigen Gesetzesmaterien zu lösen. Ich hoffe, daß diese Beigabe des Staatssekretärs in einem Ministerium, von dem man noch vor wenigen Wochen sogar gesagt hatte, daß es völlig neutralisiert werden sollte, nun nicht zu einer Teilung in eine linke und eine rechte Hälfte führen wird, sodaß dann eventuell die Staatsanwälte sozialistischem Einfluß unterliegen würden, dagegen die übrige Justiz der ÖVP. (*Ruf: Umgekehrt!*) Vielleicht ist es dem Herrn Justizminister möglich, da

**Zeillinger**

wir bisher immer der Hoffnung waren, daß das Justizministerium weitestgehend der Verpolitisierung und dem Proporz entzogen bleibt, auch diesbezüglich die Öffentlichkeit zu beruhigen, denn es entsteht eine gewisse Beruhigung, wenn man hört, daß auf dem Justizsektor ebenso wie beim Rundfunk dem jeweiligen Chef ein Aufpasser von der anderen Fraktion beigegeben wird.

Wir Freiheitlichen werden dem Gesetz unsere Zustimmung geben, weil wir es dem Inhalte nach bejahen. (*Beifall bei der FPÖ.*)

**Präsident:** Zum Wort hat sich der Herr Justizminister gemeldet. Ich erteile es ihm.

**Bundesminister für Justiz Dr. Broda:** Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Herr Kollege Zeillinger wird nicht erwarten, daß ein Mitglied der geschäftsführenden Bundesregierung, die nur mehr wenige Stunden im Amte ist, Erklärungen für eine zukünftige Regierung und über deren Regierungsprogramm abgeben wird oder Erklärungen über deren Grundsätze abgeben kann. Dafür bin ich nicht zuständig.

Herr Abgeordneter Zeillinger! Ich werde hier auch nicht über den Notverband sprechen, den der Kollege Dr. Drimmel und ich im Auftrage der beiden verhandelnden Regierungsparteien der Österreichischen Rundfunkgesellschaft angelegt haben. Ich darf nur sagen: Wir waren uns immer im klaren darüber, daß dieser Notverband keine Dauerheilung der wichtigen Probleme des Rundfunks und Fernsehens bringen wird. (*Zwischenruf bei der FPÖ.*)

Ich darf aber wiederholen, was ich nun fast drei Jahre hindurch von der Regierungsbank aus als Justizminister immer unterstreichen konnte: Wir haben uns in der Justiz bemüht — das wurde auch anerkannt —, ausschließlich nach sachlichen, nie nach parteipolitischen Gesichtspunkten vorzugehen; das verträgt die Arbeit im Justizressort nicht. Ich bin sicher, daß im Justizressort auch weiterhin in diesem Sinne gearbeitet werden wird.

Hohes Haus! Ich darf insbesondere in Erinnerung rufen, daß in der abgelaufenen und in dieser Gesetzgebungsperiode mit einer einzigen Ausnahme — das war das Strafrechtsänderungsgesetz 1960 — alle Vorlagen des Justizressorts, die zu vertreten ich die Ehre hatte, einstimmig, also auch mit den Stimmen der Opposition, angenommen worden sind. Im übrigen bin ich durchaus der Meinung, daß wir, da dem Wunsch einer Regierungspartei, daß ein koalitionsfreier Raum geschaffen werde, in dem Übereinkommen der beiden Regierungsparteien Rechnung getragen wird, in Zukunft verstärkte Möglichkeiten zur Zu-

sammenarbeit hier im Parlament haben werden, und zwar gerade auf dem Gebiet des Zivil- und Strafrechtes, gerade im Bereich des Justizressorts. Vielleicht wird es daher möglich sein, wie Sie, Herr Abgeordneter Zeillinger, meinten, einige Vorlagen wirklich loszueisen und zur Beschlußfassung reif zu machen.

Wenn ich schon beim koalitionsfreien Raum bin, so darf ich jetzt zu der Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Piffi übergehen, und ich darf an das anknüpfen, was ich in der Sitzung vom 18. Juli 1962 hier im Hause sagte. Der Herr Abgeordnete Dr. Piffi und ich — nämlich der Justizminister —, wir sind beide damals sozusagen in der Minderheit geblieben, in einem koalitionsfreien Raum. Das Justizministerium wurde nur von der sozialistischen Fraktion unterstützt. Der Herr Abgeordnete Piffi war in der Sache unserer Meinung, während die Österreichische Volkspartei, aber auch die Abgeordneten der Freiheitlichen Partei damals noch nicht so weit gehen wollten, wie das Justizministerium zur Sanierung dieser Probleme der Verfahren vor der Straßburger Menschenrechtskommission vorgeschlagen hatte.

Aber auch das ist vorbei, und ich bin froh, daß das Hohe Haus nunmehr mit diesem kleinen Gesetzentwurf einen Schritt weiter in jenes Neuland macht, in das wir uns begeben haben, als wir mit vollem Recht vor fünf Jahren die Straßburger Menschenrechtskonvention ratifiziert haben. Ich bin dem Herrn Abgeordneten Dr. Piffi dankbar, daß er wieder — er tut es ja immer wieder — einen Appell an die Gesetzgebung und einen Appell an die Öffentlichkeit richtet, die Verpflichtungen, die Österreich auf Grund des Beitritts zur Menschenrechtskonvention übernommen hat, ernst zu nehmen, zu respektieren und innerstaatlich alles zu tun, damit wir diese Verpflichtungen, die wir auf Grund der Menschenrechtskonvention übernommen haben, auch wirklich erfüllen können. Das ist das Bestreben des Justizressorts im Bereich seiner Zuständigkeit und sollte das Bestreben des ganzen Hohen Hauses sein. Ich darf hier an die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Czernetz in der Debatte vom 18. Juli 1962 erinnern. Ich wäre sehr froh, wenn wir über das heutige Gesetz hinaus in der laufenden Gesetzgebungsperiode auch auf diesem Gebiet weiterkämen, wenn insbesondere die notwendigen Konsequenzen aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, das der Herr Abgeordnete Doktor Piffi zitiert hat, im Verfassungsausschuß des Nationalrates gezogen werden könnten.

Nun darf ich noch zur Sache einige Bemerkungen machen. Es wurde der Aufsatz des Herrn Generalanwaltes Dr. Liebscher in

**Bundesminister Dr. Broda**

einer juristischen Fachzeitschrift zitiert, der eine Reihe von persönlichen Meinungen vertritt, die — ich möchte das ausdrücklich feststellen — vom Justizministerium nicht geteilt werden. Generalanwalt Dr. Liebscher war Vertreter des Justizministeriums im Verfahren vor der Menschenrechtskommission. Die Ausführungen in seinem Aufsatz geben aber nicht die Meinungen und Auffassungen des Justizministeriums wieder, sondern es sind die privaten Ansichten des Autors. Das gilt insbesondere auch für die rechtspolitischen Überlegungen, die Herr Generalanwalt Dr. Liebscher über die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit des seinerzeitigen Beitritts Österreichs zur Menschenrechtskonvention und über die Frage anstellt, ob und welche Vorbehalte damals allenfalls hätten noch angebracht werden können. Ich bin hier der Meinung des Herrn Abgeordneten Dr. Piffel, daß es sich hier um Vergangenheit handelt und daß es nicht sehr nützlich ist, jetzt darüber Überlegungen anzustellen. (*Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner übernimmt den Vorsitz.*)

Ich komme zu der von Herrn Abgeordneten Dr. Piffel aufgeworfenen konkreten Frage, ob der Versuch, ohne Übergangsbestimmungen des Gesetzes im Wege des Gnadenverfahrens eine Reihe von Fällen, die in Straßburg anhängig waren, zu sanieren, als gescheitert zu betrachten ist oder nicht. Herr Abgeordneter Dr. Piffel! Ich muß nicht meine Ausführungen hier im Hause vom 18. Juli 1962 zitieren, sie stehen allen Abgeordneten zur Verfügung. Ich habe schon damals in Übereinstimmung mit Ihnen und Ihrem Zwischenruf gesagt: Wir werden uns in Straßburg bei der Menschenrechtskommission nun schwerer tun, als es nach dem ursprünglichen Vorschlag des Justizministeriums der Fall gewesen wäre. Immerhin waren wir im Hinblick auf die Entscheidung eines Teiles der Abgeordneten, dem Artikel II des damaligen Gesetzes die Zustimmung nicht zu geben, sicherlich berechtigt, den Versuch zu machen, in einem Verfahren nach § 411 der Strafprozeßordnung diese Beschwerdefälle oder einen Teil der Beschwerdefälle aus der Welt zu schaffen. Denn dort heißt es, daß alle Umstände und alle wichtigen Gründe, die natürlich in der Person des Gnadenwerbers gelegen sein müssen, zu berücksichtigen sind, wenn ein Gnadenverfahren durchgeführt wird. Diese Berechtigung hatten wir, und wir haben es versucht. Nun ist es heute für das Hohe Haus leichter, für eine begrenzte Anzahl von Fällen diese Übergangsbestimmung zu schaffen, die damals im Juli 1962 noch nicht die Zustimmung der Mehrheit der Abgeordneten des Nationalrates gefunden hat.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte abschließend sagen, daß der Herr

Abgeordnete Dr. Piffel eine ganze Gruppe von Problemen aufgeworfen hat, die weiterhin der Lösung harren. Es sind das schwierige Rechtsprobleme, die damit im Zusammenhang stehen, daß wir juristisches Neuland betreten haben, als wir uns aus guten Gründen dazu entschlossen haben, der Europäischen Menschenrechtskonvention beizutreten und erstmals unsere Rechtsordnung und auch unsere Gerichtsbarkeit unter die Kontrolle einer übernationalen Instanz zu stellen. Ich habe immer wieder erklärt, daß wir uns zu diesem Entschluß und zu diesem Beschluß bekennen müssen und daß wir jetzt alles dazu beitragen müssen, daß wir die innerstaatlichen Regelungen treffen, die im Hinblick auf den Beitritt zur Menschenrechtskonvention erforderlich sind. Im Bereiche des Justizressorts wird dies geschehen. Im Bereich des Justizressorts arbeiten wir im Zusammenhang mit unseren anderen Plänen auf dem Gebiet der Rechtsreform an der Neufassung der österreichischen Strafprozeßordnung.

Ich bin froh, daß wir dieses Gesetz bekommen. Ich bin dankbar, daß wir über eine schwierige Rechtsfrage eine sachliche Diskussion hatten. Ich kann nur das wiederholen, was ich in der Sitzung vom 18. Juli 1962 gesagt habe: Ich bitte alle Damen und Herren des Hohen Hauses, der Justiz dabei zu helfen, die Bestimmungen unseres Strafverfahrensrechtes, die ja fast 90 Jahre alt sind, den Erfordernissen der modernen Zeit und den Erfordernissen, die sich aus unserem Beitritt zur Menschenrechtskonvention ergeben, wirklich anzupassen. Wir werden unseren Beitrag dazu leisten, und mit dem heutigen Gesetz ist ein weiterer Schritt in dieser Richtung getan worden. (*Beifall bei der SPÖ.*)

**Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner:** Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

**3. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (51/A) der Abgeordneten Machunze und Genossen, betreffend Novelle zum Bundesgesetz vom 14. Dezember 1961, BGBl. Nr. 12/1962, über die Anmeldung von Sachschäden, die durch Umsiedlung oder Vertreibung entstanden sind (Anmeldegesetz) (41 der Beilagen)**

**Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner:** Wir gelangen zum 3. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Anmeldegesetzes.

**Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner**

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Machunze. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Machunze**: Hohes Haus! Das erste Gesetz zur Durchführung des österreichisch-deutschen Finanz- und Ausgleichsvertrages war das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1961 über die Anmeldung von Sachschäden, die durch Umsiedlung oder Vertreibung entstanden sind. Dieses Gesetz bestimmte, daß Auslandsösterreicher, Umsiedler oder Vertriebene, die ihr Eigentum infolge der Kriegereignisse im Ausland verloren haben, bis zum 31. März 1963 einen Entschädigungsantrag bei jener österreichischen Finanzlandesdirektion stellen können, die für die im Gesetz umschriebenen Gebiete für sachlich zuständig erklärt wurde.

Der österreichisch-deutsche Finanz- und Ausgleichsvertrag ist am 11. November 1962 in Kraft getreten. Die durch das Anmeldegesetz ermöglichte Vorarbeit erwies sich als sehr zweckmäßig. Bis Ende Februar dieses Jahres wurden bei den Finanzlandesdirektionen rund 55.800 Entschädigungsanträge eingebracht, und zwar in Wien 27.868 Anträge, bei der Finanzlandesdirektion Linz 16.395 Anträge, in Salzburg 3585 Anträge, in Graz 5997 Anträge, in Klagenfurt 1713 Anträge, in Innsbruck 227 und in Feldkirch 35 Anträge.

Aus dem Kreise der Betroffenen wurde das Verlangen nach einer Verlängerung der Anmeldefrist immer wieder ausgesprochen, weil man erklärte, im Hinblick auf die Beschaffung der erforderlichen Unterlagen sei es nicht möglich, die Anmeldung bis 31. März 1963 fristgerecht einzubringen. Am 13. Februar 1963 stellten daher die Abgeordneten Machunze, Dr. Josef Gruber und Mittendorfer den Antrag, die Anmeldefrist um ein Jahr zu erstrecken.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich in seiner Sitzung am 13. März mit dem Initiativantrag beschäftigt. Dem Antrag traten Dr. Tull für die Sozialistische Partei und Dr. Kos für die Freiheitliche Partei bei.

Ich stelle daher namens des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag, das Hohe Haus wolle dem Antrag des Finanz- und Budgetausschusses auf Verlängerung der im § 16 Abs. 2 Z. 1 und im § 16 Abs. 2 Z. 2 des Anmeldegesetzes vorgesehenen Frist bis 31. März 1964 zustimmen.

Gleichzeitig stelle ich den Antrag, falls Wortmeldungen vorliegen, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

**Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner**: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Ein Einwand dagegen wird nicht erhoben.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Tull. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Dr. Tull** (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Mit der parlamentarischen Verabschiedung der gegenständlichen Novelle zum Anmeldegesetz 1961 wird einem begründeten Wunsch der Heimatvertriebenen in Österreich und deren landsmannschaftlichen Organisationen entsprochen.

Das im Jahre 1961 unterfertigte sogenannte Bad Kreuzbacher Abkommen wurde für Tausende von unschuldig in Not geratenen und ins Unheil gestürzten Heimatvertriebenen ein Lichtblick und Hoffnungsschimmer. Diese tüchtigen, fleißigen und bescheidenen Menschen fanden nach dem Jahre 1945 in Österreich — einer Insel der Menschlichkeit — Zuflucht und eine neue Heimstätte. Die Heimatvertriebenen in Österreich, die sich vorbehaltlos zu unserer demokratischen Staatsordnung bekennen, wissen Österreich für das bisher Gebotene Dank zu sagen. Ihre Eingliederung in das Bundesvolk stellt einen wertvollen Gewinn sowohl für den Staat als auch für unsere Volkswirtschaft dar.

Die nunmehr zu beschließende Verlängerung der Anmeldefrist ist sachlich absolut begründet. Den Heimatvertriebenen kann deswegen keinerlei Vorwurf gemacht werden, denn nicht Lässigkeit, Bequemlichkeit oder Indolenz sind die eigentlichen Ursachen, die diese Verlängerung ausgelöst haben. Auf einer Tagung der Landsmannschaften am 23. Jänner dieses Jahres in Linz wurde eindringlich und überzeugend festgestellt, daß sich im letzten Jahr Schwierigkeiten, Kalamitäten und Komplikationen bürokratischer Natur ergeben haben, die man von Haus aus nicht vorausgesehen hat.

Alljährlich wird anlässlich der Verabschiedung der Budgets in den Zeitungen, aber auch hier im Hohen Hause sehr viel von Verwaltungsvereinfachung, von einer notwendigen Verwaltungsreform geschrieben beziehungsweise gesprochen. Beim Anmeldegesetz und bei dem im Zusammenhang mit diesem Gesetz notwendigen Verfahren erbrachten die Finanzbehörden geradezu nicht mehr zu überbietende Glanzstücke bürokratischer Exaktheit und Pedanterie, die man vielleicht zum Teil schon geradezu als Schikanen bezeichnen darf. Nur Fachleute finden sich im Dschungel der Formulare zurecht, und nur Experten finden aus dem Dickicht der Hunderten von Fragen heraus. Die Antragsteller brauchen oft Wochen und Monate, um Hunderte von Fragen, die in diesen Formularen aufscheinen, sachgerecht beantworten zu können. Die For-

**Dr. Tull**

mulare wurden zu wahren Irrgärten von Fragen.

Ich möchte mir nunmehr gestatten, im einzelnen auf einige dieser besonderen Blütenauslesen einzugehen. Ist es notwendig, daß beispielsweise die Formulare, die zur Anmeldung der Hausratsschäden aufgelegt worden sind, 14 Seiten einschließlich der Verlustliste umfassen mit 170 Fragen und 169 Positionen in den Verlustlisten? (*Abg. Dr. van Tongel: Wird von uns seit Jahren urgirt!*) Ist es notwendig, daß beispielsweise Gewerbetreibende Formulare auszufüllen haben mit einem Umfang von 8 Seiten mit 25 Fragen und eigenen Verlustlisten oder ehemalige Landwirte solche mit 7 Seiten und 26 Fragen? Die Antragsteller sind beim Anblick solcher Formulare vielfach fassungslos und der Verzweiflung nahe. Es ist daher wirklich kein Wunder, wenn eine Fristverlängerung notwendig geworden ist, umsomehr, als auch die Erschwernisse, die sich durch den Beweisnotstand ergeben, in dem sich die meisten der Heimatvertriebenen befinden, außerordentlich groß sind.

Ich möchte aber, meine sehr geehrten Damen und Herren, die heutige Gelegenheit wahrnehmen, um auch zur Abwicklung des Verfahrens selbst einiges zu sagen. Die vom Gesetzgeber den Heimatvertriebenen erwiesene Wohltat wird vielfach durch die Praxis fast zu einer schrecklichen Plage für den betroffenen Personenkreis. Die unterschiedliche Behandlung und Praxis der einzelnen Finanzlandesdirektionen erweist sich im allgemeinen als ein außerordentlich erschwerender Umstand. Während beispielsweise auf diesem Gebiete die Finanzlandesdirektion Linz außerordentlich kulant und entgegenkommend ist, ist man in Graz wesentlich kleinlicher, ja man pflegt die Betroffenen geradezu laufend mit immer neuen Rückfragen verschiedenster Art zu bombardieren.

Gestatten Sie mir, meine Damen und Herren, daß ich hier nur einige Kapriolen des so verhaßten Amtsschimmels in diesem Zusammenhange aufzeige. Ich werde mich auch hier nur auf die Anführung einiger weniger Fälle beschränken. Beispielsweise genügt es nicht, wenn ein bis zum Jahre 1944 als Bauer tätig gewesener Heimatvertriebener heute in den diesbezüglichen Anmeldeformularen angibt, daß er daheim 15 bis 20 Sicheln oder Sensen gehabt hat. Die Finanzlandesdirektion fordert ihn auf, ganz genau die Stückzahl dieser Geräte anzugeben. Es genügt beispielsweise nicht, wenn jemand, der bis zum Jahre 1944 Bauer war und seither hier als Hilfsarbeiter tätig ist, angibt, daheim zwei Pflüge, Sämaschi-

nen und so weiter im Werte von ungefähr soundsoviel Schilling — umgerechnet — verloren zu haben. Nein! Man verlangt die Angabe des heutigen Anschaffungspreises, wobei es sich vielfach um Marken und Typen von Geräten handelt, die überhaupt nicht mehr erzeugt werden. Das gleiche gilt selbstverständlich auch für die Handwerker und Gewerbetreibenden.

Aber der krasseste Fall, eine Groteske, die, glaube ich, nicht mehr zu überbieten ist und geradezu eine Pikanterie darstellt, ist folgender: Es klang wie Hohn und Spott, als man von Leuten, die von ihren Vertreibern gezwungen wurden, innerhalb weniger Stunden mit dem Handgepäck ihre alte Heimat zu verlassen, als man von Menschen, die todesverachtend buchstäblich bei Nacht und Nebel aus den Massenvernichtungslagern geflohen und nach Österreich gekommen sind, nunmehr den Nachweis der ordnungsgemäßen polizeilichen Abmeldung in ihren Heimatstaaten verlangte.

Wir möchten in diesem Zusammenhang an das Bundesministerium für Finanzen das Ersuchen richten, dafür zu sorgen, daß in Hinkunft die Finanzlandesdirektionen einheitlich vorgehen, daß man vor allem diesen Menschen in ihrer schwierigen Situation ein gewisses Entgegenkommen zeigt und Verständnis entgegenbringt.

Die Entschädigung erfolgt bekanntlich nach Punkten, wobei der Wert eines Punktes bei Hausratsschäden derzeit 1,80 S und der Entschädigungshöchstwert für das Berufsinventar 25.000 S beträgt.

Die Heimatvertriebenen in Österreich würdigen die großen Leistungen des österreichischen Staates, der österreichischen Bevölkerung. Sie kennen die großen finanziellen Schwierigkeiten, in denen sich derzeit der Bund und darüber hinaus auch alle übrigen öffentlichen Körperschaften befinden. Aber sie glauben doch, annehmen zu können, daß zu gegebener Zeit weitere Verbesserungen bei den Entschädigungen erzielt werden könnten. Das soll kein unmittelbares Nah-, sondern — das möchte ich ausdrücklich feststellen — ein Fernziel sein. Bis dahin werden sich diese Menschen weiterhin verständnisvoll gedulden.

Das Mitglied des Deutschen Bundestages, der sozialdemokratische Abgeordnete Wenzel Jaksch, hat in seiner Eigenschaft als Präsident der Bundesversammlung der Sudetendeutschen Landsmannschaft in Deutschland am 4. März in einer März-Gefallenen-Feier in Linz gesprochen. Wenzel Jaksch hat damals wörtlich gesagt: „Wir könnten in der Bundesrepublik Deutschland mit größerem Nachdruck eine Ausdehnung der Lastenausgleichsleistungen

**Dr. Tull**

nach Österreich fordern, wenn die neue österreichische Regierung bereit wäre, auch ihrerseits einen neuen Schritt zu tun.“

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das ist ein kleiner, ein bescheidener Silberstreifen am Horizont der Hoffnung für die Heimatvertriebenen in Österreich. Vielleicht kann man bei einer passenden Gelegenheit diesen freundlichen Hinweis des deutschen Bundestagsabgeordneten zum Anlaß nehmen, um entsprechende Sondierungsgespräche in die Wege zu leiten.

Wir Sozialisten stimmen selbstverständlich für diese Novelle und möchten auch bei dieser Gelegenheit den Heimatvertriebenen in Österreich versichern, daß die österreichischen Sozialisten für ihr Los immer größtes Verständnis gehabt haben und daß sie auch weiterhin bereit sind, ihnen jede nur denkbare Hilfe angedeihen zu lassen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Kos. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Dr. Kos (FPÖ)**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es wäre an und für sich überflüssig, zu dieser Regelung, die eine Selbstverständlichkeit gegenüber unseren Mitbürgern darstellt, noch etwas zu sagen. Herr Kollege Dr. Tull hat aber — ich darf annehmen, daß das nur ein Lapsus linguae war — davon gesprochen, daß nunmehr nach 17 Jahren diesem Beginnen noch ein Fernziel gesteckt werden müßte. Ich glaube, das ist etwas, was außerhalb unserer Möglichkeiten liegt, denn ich bezweifle, daß nach den letzten vier Monaten Verhandlungen innerhalb der Koalition noch weitere 17 Jahre unter denselben Verhältnissen disputiert und regiert werden wird wie bisher. Zum anderen müßten wir alle ein sehr hohes Lebensalter erreichen, wenn diese Fragen, die wirklich einer Lösung bedürfen, vielleicht erst nach 35 Jahren erledigt werden könnten.

Im übrigen ist aber alles das, was Herr Kollege Dr. Tull hier ausgeführt hat, nur eine Rechtfertigung dessen, was wir Freiheitlichen zu den gesamten Entschädigungsgesetzen seit Jahr und Tag sagen. Es freut uns außerordentlich, daß nun das, was wir Freiheitlichen immer vorgebracht haben, jetzt sogar eine Bestätigung von seiten der einen Regierungspartei findet, denn dem Herrn Kollegen Dr. Tull ist ja für seine Ausführungen von den sozialistischen Kolleginnen und Kollegen Beifall gezollt worden.

Das, was sich im Bereich der Finanzlandesdirektionen an Unerträglichkeiten abspielt, bedarf wirklich einer echten Abhilfe. Ist es

aber nicht bezeichnend, daß diese Ausführungen, die ja das Ressort des abgetretenen Herrn Finanzministers betreffen, praktisch auch die Begleitmusik des Koalitionspartners zu seinem Abgang sind? Leider ist der neue Herr Finanzminister, der ja, wie man aus der Zeitung erfahren konnte, erst heute nachmittag angelobt wird, nicht im Hause. Aber ich könnte mir vorstellen, daß das gesamte Haus, daß wir, die wir ja für die Gesetzgebung verantwortlich sind, dem neuen Herrn Ressortminister dringend ans Herz legen, seinen Beamten eine Anweisung zu geben, hier wirklich menschlicher vorzugehen und die Dinge so zu behandeln, als ob man seine eigenen Angelegenheiten zu erledigen hätte. Man sollte nicht in einem übertriebenen Papierkrieg mit dem Schicksal von Menschen spielen, die nach einer so langen Zeit wirklich ihre berechtigten Ansprüche erfüllt bekommen müssen, wobei wir wissen, daß sie ohnehin nur zum Teil erfüllt werden.

Aus dem Zahlenmaterial, das der Herr Finanzminister zur Verfügung gestellt hat, geht hervor — das betrifft den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1962 —, daß bisher insgesamt über 44.000 Anträge auf Entschädigung eingebracht worden sind und daß diesen Anträgen zusammen 84.000 Schadensfälle zugrunde liegen. Meine Damen und Herren! Das sind 84.000 Menschenschicksale, die hier behandelt werden müssen!

In diesem Zusammenhang ist es auch von Bedeutung, daß auf Grund des Anmeldegesetzes die Ansprüche von Menschen, die das 70. Lebensjahr erreicht haben, bevorzugt behandelt werden sollen. Von diesen 44.000 Anträgen müssen also immerhin 8829 Anträge bevorzugt erledigt werden. Bis zum 31. Dezember 1962 sind aber insgesamt nur 1556 erledigt worden. Auch aus diesen beiden Zahlen, die mit dem hohen Alter der Betroffenen und der Gesuchwerber in Zusammenhang stehen, möge man ersehen, wie notwendig es ist, daß die Verfahren beschleunigt werden.

Auf der anderen Seite liegt aber der Verlängerung der Anmeldefrist die Erkenntnis zugrunde, daß es mit diesen 44.000 Anmeldungen, die bis zum 31. Dezember eingegangen sind, noch nicht sein Bewenden hat. Das vorliegende Gesetz hat ja zum Ziele, allen Gesuchstellern, die den Antrag bisher noch nicht einbringen konnten, durch die Er Streckung der Frist noch die Möglichkeit zu geben, einen Teil dessen, was sie verloren haben, wieder zurückzubekommen.

Die freiheitlichen Abgeordneten haben, wie Sie dem Ausschußbericht entnommen haben, im Ausschuß dieser Vorlage zugestimmt. Wir werden selbstverständlich auch im Hause

**Dr. Kos**

diesem Gesetz unsere Zustimmung geben. (Beifall bei der FPÖ.)

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter wünscht das Schlußwort.

Berichterstatter **Machunze** (Schlußwort): Hohes Haus! Ich möchte mir zwei Feststellungen erlauben. Erstens trat das Abkommen formell am 11. November in Kraft, wesentlich später als das Anmeldegesetz. Daher standen für 1962 praktisch nur sechs Wochen für die Auszahlung zur Verfügung.

Zweitens sind die Antragsformulare — ich muß das sagen — nicht nur eine Erfindung der Bürokratie, sondern sie wurden in tagelangen sehr intensiven Beratungen zwischen dem Herrn Abgeordneten Dr. Bechinie und mir sowie den zuständigen Beamten besprochen. Manches an den Anträgen wurde

wesentlich vereinfacht und verbessert. (Abg. Dr. **Kandutsch**: *Bechinie ist nicht mehr Abgeordneter!*)

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes\*) in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung berufe ich für Mittwoch, den 3. April, 10 Uhr vormittag, ein. Eine schriftliche Tagesordnung wird noch ergehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

\*) Mit dem Titel: Bundesgesetz, womit das Anmeldegesetz, BGBl. Nr. 12/1962, abgeändert wird.

**Schluß der Sitzung: 13 Uhr 35 Minuten**